Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/205

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 61102 — 5194/65

Bonn, den 21. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 290. Sitzung am 17. Dezember 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die in seiner 276. Sitzung am 4. Dezember 1964 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme (Anlage 2) erneut beschlossen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder
3. Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer im Reisegewerbe von einer festen Betriebsstätte aus alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kannn auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. Milch, Milcherzeugnisse oder akoholfreie Milchmischgetränke verabreicht und zur Abgabe loser Milch nach den Vorschriften des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) berechtigt ist,
2. unentgeltliche Kostproben verabreicht,
3. alkoholfreie Getränke aus Automaten verabreicht,
4. Getränke oder zubereitete Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte aus Automaten verabreicht.

(3) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer, ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht.

(4) Für einen Beherbergungsbetrieb bedarf es der Erlaubnis nicht, wenn der Betrieb darauf eingerichtet ist, nicht mehr als fünf Gäste gleichzeitig zu beherbergen; in solchen Betrieben ist das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste erlaubnisfrei. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beherbergungsbetrieb in Verbindung mit einer erlaubnispflichtigen Schank- oder Speisewirtschaft ausgeübt wird.

§ 3

Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt werden; sie darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zuläßt oder der Antragsteller es beantragt.

(3) Die Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke schließt die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke ein.

§ 4

Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die natürliche Person, bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten läßt, daß sie Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmißbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit nicht genügen oder
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder für die Allgemeinheit befürchten läßt,
4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung der für den Ort seiner gewerbli-

chen Niederlassung zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er über die mit der Führung des in Aussicht genommenen Betriebes verbundenen Verpflichtungen und über das Ausmaß der hierfür notwendigen allgemeinen kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und gewerberechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist.

(2) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

(3) Die Landesregierungen können zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und die Art der zugelassenen Getränke oder Speisen zu stellen sind.

§ 5

Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen

erteilt werden.

(2) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden.

§ 6

Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen.

§ 7

Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlußzeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörleistungen erbringen.

(2) Der Schank- oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreichen darf,
2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren

an jedermann über die Straße abgeben.

§ 8

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet oder inhaltlich beschränkt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und des § 8 gelten entsprechend.

§ 10

Weiterführung des Gewerbes

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 11

Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis

(1) Personen, die einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis.

§ 12

Gestattung

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Zeit oder auf Widerruf gestattet werden.

(2) Die entgeltliche Abgabe von Kostproben auf Ausstellungen kann auf Widerruf gestattet werden; Titel III der Gewerbeordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 13

Alkoholausschank im Reisegewerbe

Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung. An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

§ 14

Straußwirtschaften

Die Länder können bestimmen, daß der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten oder, soweit dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens sechs Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahre, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des ausgeschenkten Weines oder Apfelweines,
2. das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen.

§ 15

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die die Versagung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt,
3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 21 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Rücknahme der Stellvertretungserlaubnis.

§ 16

Untersagung erlaubnisfreier Betriebe

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes, für den eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen bekanntwerden, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Versagung einer Erlaubnis rechtfertigen würden,
2. der Gerwerbetreibende eine Anordnung nach § 5 Abs. 2 nicht befolgt,
3. der Gewerbetreibende Personen entgegen einem nach § 21 Abs. 1 ergangenen Verbot beschäftigt.

§ 17

Vorläufige Betriebsschließung

In den Fällen der §§ 15 und 16 kann der Betrieb vorläufig geschlossen werden, wenn dies zur Abwehr besonderer Gefahren erforderlich ist. Die vorläufige Betriebsschließung kann höchstens für die Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

§ 18

Sperrzeit

(1) Für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr nachts und endet um 5.00 Uhr morgens.

(2) Die Landesregierungen können für besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Anlässe durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Vorschriften über die Festsetzung und Handhabung der Sperrzeit erlassen und anordnen, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf.

§ 19

Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke

Aus besonderem Anlaß kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 20

Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. gewerbsmäßig alkoholische Getränke in Omnibussen zu verabreichen,
2. gewerbsmäßig alkoholische Getränke bei Schul-, Jugend- oder Sportveranstaltungen an Jugendliche unter 18 Jahren zu verabreichen,
3. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
4. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an Betrunkene zu verabreichen,
5. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen oder von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen.

§ 21

Beschäftigte Personen

(1) Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit der in Gaststättenbetrieben Beschäftigten erlassen.

(3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875) und des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 665), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), bleiben unberührt.

§ 22

Auskunft und Nachschau

(1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 23

Vereine und Gesellschaften

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.

§ 24

Realgewerbeberechtigung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschaffenheit und die Einteilung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 3); auch diese Vorschriften finden jedoch Anwendung, falls das Gaststättengewerbe in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht betrieben worden ist. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Länder können bestimmen, daß auch die in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

§ 25

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Betreuungseinrichtungen, insbesondere Kantinen und Kameradschaftsheime, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei sowie auf die Messen an Bord, soweit sich diese Betriebe überwiegend auf die Bewirtung der Angehörigen dieser Verbände beschränken. Dies gilt auch für Betreuungseinrichtungen der Bundespost.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Vorschriften dieses

Gesetzes auch auf Bahnhofsgaststätten, Speisewagen, Kantinen und Betriebsküchen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ganz oder teilweise keine Anwendung finden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß durch diese Betriebe keine Gefahren für die Sittlichkeit oder für Leben oder Gesundheit der Gäste oder der Beschäftigten entstehen oder diese Betriebe dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen.

§ 26

Sonderregelung

(1) Soweit in Bayern und Rheinland-Pfalz der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis gestattet ist, bedarf es hierfür auch künftig keiner Erlaubnis. Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen, insbesondere die Dauer des Ausschanks innerhalb des Jahres bestimmen und die Art der Betriebsführung regeln.

(2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen sowie die in Rheinland-Pfalz bestehende Berechtigung zum Ausschank selbsterzeugten Branntweins erlöschen, wenn sie seit zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind.

§ 27

Unbefugte Gewerbeausübung

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis alkoholische Getränke verabreicht oder Gäste beherbergt oder
2. entgegen § 20 Nr. 4 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an Betrunkene verabreicht.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht,
2. einer inhaltlichen Beschränkung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Auflage oder Anordnung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
4. ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreibt oder in einem Gaststättengewerbe als Stellvertreter tätig ist,
5. die nach § 4 Abs. 2 oder § 10 Satz 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
6. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, daß ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
7. entgegen einem Verbot nach § 19 alkoholische Getränke verabreicht,
8. einem Verbot des § 20 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 über das Verabreichen alkoholischer Getränke oder das Feilhalten von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Lebensmitteln zuwiderhandelt,
9. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 21 Abs. 1 untersagt worden ist,
10. entgegen § 22 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
11. den Vorschriften einer auf Grund des § 21 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
12. einer Vorschrift einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), zu-

letzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1171) erlassen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 6 keine alkoholfreien Getränke verabreicht,
2. ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreibt, obwohl ihm der Betrieb nach § 16 untersagt worden ist oder
3. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften des § 27 und die Bußgeldvorschriften des § 29 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 31

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 27 mit Strafe oder durch § 29 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 27

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen § 29 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 32

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 27 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 begangen worden, so ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 33

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 34

Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 35

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 36

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschrift erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, hiernach fortgeltende Rechtsverordnungen aufzuheben.

§ 37

Aufgehobene Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1171),
2. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Juni 1930 zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37),
3. die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709),
4. die bayerische Verordnung zum Vollzug des Gaststättengesetzes vom 12. September 1931 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 52),
5. die bayerische Bekanntmachung zum Vollzug des Gaststättengesetzes vom 15. September 1931 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 54),
6. die bayerische Verordnung über die zeitliche Beschränkung des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein vom 17. Oktober 1939 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 63),
7. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über Speisewirtschaften vom 4. September 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83),
8. die hamburgische Verordnung über Speisewirtschaften vom 24. Oktober 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 115),
9. das saarländische Gesetz Nr. 387 über den Einzelhandel mit Bier in Flaschen und sonstigen Behältnissen vom 10. Juli 1953 (Amtsblatt der Saarlandes S. 524).

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit befugt ausübt.

(3) Der in Absatz 2 bezeichnete Erlaubnisinhaber oder derjenige, der eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nicht nachweisen kann, hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, daß er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Bestätigung muß die Betriebsart sowie die Betriebsräume bezeichnen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.

§ 39

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 40

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 15 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) werden die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. Der Bund bedarf keiner Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vom . . . . . (. . . . .). Die Straßenbaubehörde hat eine für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortliche Person zu bestellen.
2. Die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Stellvertreter darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes gegeben sind.
3. Die zuständigen Behörden ordnen die Maßnahmen nach § 120 d der Gewerbeordnung im Benehmen mit den Straßenbaubehörden an; das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5, 15 und 16 des Gaststättengesetzes.
4. Die Vorschrift des § 17 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung.
5. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Sperrzeit für die Nebenbetriebe durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, so zu regeln, daß die jederzei-

tige Versorgung der Verkehrsteilnehmer gesichert ist.

§ 41

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten sie mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

a) Entwicklung des Gaststättenrechts bis 1945

Das Gaststättengewerbe gehört bereits seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zu denjenigen Gewerbezweigen, bei denen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine staatliche Überwachung des Zuganges zum Gewerbe und der Gewerbeausübung für notwendig gehalten wird. So machte bereits die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im § 33 den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein von einer Erlaubnis abhängig, die nur erteilt werden durfte, wenn gegen den Antragsteller hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit keine Bedenken bestanden. Diese Regelung wurde alsbald als unzureichend empfunden und erfuhr in der Folgezeit eine erhebliche Verschärfung, insbesondere durch die Einführung der Bedürfnisprüfung und Erweiterung der Gründe für die Versagung der Erlaubnis durch die Novellen vom 23. Juli 1879 und 4. August 1896 sowie das Notgesetz vom 24. Februar 1923. Neben der Ergänzung der bestehenden Regelung in der Gewerbeordnung wurde auch eine umfassende Kodifikation des Gast- und Schankstättenrechts vorbereitet, jedoch führte erst der am 13. Juli 1928 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Schankstättengesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 347) am 28. April 1930 zur Verabschiedung unter dem Titel „Gaststättengesetz". Die dort unter Übernahme der Gedanken des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 getroffene Regelung geht davon aus, daß zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches der Zugang zum Gewerbe von bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden muß. Die Gaststättenerlaubnis wurde damit zu einer personen- und ortsgebundenen Erlaubnis. So erklären sich eine Reihe von restriktiven Vorschriften, mit denen der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren erreicht werden soll, die sich aus einer ungeregelten und völlig dem Ermessen des Gewerbetreibenden überlassenen Betriebsführung ergeben könnten. Die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zeigen, daß berechtigte Klagen aus dem Gewerbe über diese oder jene, die wirtschaftliche Betätigung einengende Vorschrift des Gesetzes nicht erhoben wurden.

b) Die Anwendung des Gaststättengesetzes nach 1945

Nach 1945 wurde das Gaststättengesetz in den einzelnen Ländern zunächst unverändert weiter angewandt. Durch die Gewerbefreiheitsdirektiven der Militärregierungen in den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebietes kam es dann jedoch zu einer unterschiedlichen Entwicklung. In Bayern und in dem damaligen Land Württemberg-Baden wurden die Vorschriften über den Erlaubnisvorbehalt für den Ausschank von nichtgeistigen Getränken nicht mehr angewandt, in Hessen beschränkte sich der Erlaubnisvorbehalt auf den Ausschank von Branntwein, und in Bremen wurde das Gaststättengesetz durch landesrechtliche Vorschriften mit Prüfung der Zuverlässigkeit und der Sachkunde ersetzt. Im Gegensatz hierzu wurde in den Ländern des britischen und französischen Besatzungsgebietes das Gaststättengesetz weiter unverändert angewandt.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergaben sich mit Rücksicht auf das in Artikel 12 des Grundgesetzes gewährleistete Recht der Freiheit der Berufswahl Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung. Die Bedürfnisprüfung wurde jedoch zunächst noch weiter durchgeführt; denn die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte stellte sich — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — auf den Standpunkt, daß das Vorliegen eines Bedürfnisses weiterhin gefordert werden könne. Diese Lage wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1953 (BVerwGE Bd. 1 S. 48) und weitere Urteile entscheidend geändert. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Bedürfnisprüfung nach § 1 Abs. 2 des Gaststättengesetzes für unzulässig, da sie mit Artikel 12 des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Die Verwaltungsgerichte der Länder und die Verwaltungsbehörden sind dieser Rechtsprechung zwar zunächst nicht allgemein gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber an seiner Auffassung festgehalten (vgl. dazu Urteil vom 14. Dezember 1954 — BVerwGE Bd. 1 S. 269). Die Bedürfnisprüfung konnte auch nach den vom Bundesverfassungsgericht in dem Apothekenurteil vom 11. Juni 1958 (vgl. BVerfGE Bd. 7 S. 377) zu Artikel 12 des Grundgesetzes entwickelten Grundsätzen nicht aufrechterhalten werden.

Wenngleich durch die erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Bedürfnisprüfung eine einheitliche Handhabung des Gesetzes erreicht wurde, besteht jedoch im übrigen ein unterschiedlicher Rechtszustand in den einzelnen Ländern. Dies bedeutet, daß zur Zeit in Bayern und in dem Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und in Hessen sogar auch der Ausschank von alkoholischen Getränken — mit Ausnahme von Branntwein — keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bedarf. Diese unterschiedliche Rechtslage führt ständig zu Schwierigkeiten und ist immer wieder Anlaß zu Mißverständnissen und Fehlinvestitionen der Gewerbetreibenden. Ein in der Bundesrepublik einheitlich geltendes Gaststättengesetz ist daher dringend erforderlich.

c) Gesetzgeberische Motive und Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht

Abgesehen von der unter b) erwähnten unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Ländern der Bun-

desrepublik sprechen noch andere Erwägungen für eine Neufassung des Gaststättengesetzes. Der Schwerpunkt dieser Überlegungen liegt auf dem Gebiet der Wahrung des öffentlichen Interesses. Der Entwurf versucht, hierbei zu einer gerechten Abwägung zwischen gewerbepolizeilichen Erwägungen einerseits und marktwirtschaftlichen Überlegungen andererseits zu gelangen. Zur Frage der gesetzgeberischen Motive für die im Entwurf enthaltenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Nach wie vor steht die Verhinderung des Alkoholmißbrauches auch bei der vorgeschlagenen Neufassung des Gesetzes im Vordergrund, nicht zuletzt auch wegen der Gefahren, die sich aus übermäßigem Alkoholgenuß für alle Teilnehmer am Straßenverkehr ergeben. Daneben treten aber mit nicht geringerem Gewicht Erwägungen zum Schutze der Jugend und der Familie. Die Gäste eines Gaststättenbetriebes — und die jugendlichen Gäste in erster Linie — sollen nicht nur vor den gesundheitlich schädlichen Folgen des Alkoholgenusses, sondern auch vor Ausbeutung ihres Leichtsinns und ihrer Unerfahrenheit und schließlich vor Verführung zur Unsittlichkeit geschützt werden. In den Kreis der Schutzbedürftigen gehören aber auch die Gaststättenangestellten.

Da die oben gekennzeichneten Gefahren sich zum Teil auch in Betrieben ergeben können, in denen keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden, erfaßt das Gesetz auch das Verabreichen alkoholfreier Getränke — entsprechend der bisherigen Regelung — und darüber hinaus auch das alleinige Verabreichen zubereiteter Speisen. Hierfür sind — abgesehen von den schon erwähnten allgemeinen Gefahren — gewichtige gesundheitspolizeiliche Gründe maßgeblich. Im Interesse der Volksgesundheit müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine hygienisch saubere Betriebsführung auch in diesen Betrieben sicherzustellen. Hierzu ist eine vorherige Überprüfung der Betriebsinhaber und der Betriebsräume erforderlich. Neben den in letzter Zeit immer dringender werdenden hygienischen Anforderungen hat im Gaststättengewerbe gerade die Frage der Lärmbekämpfung besonders in den Großstädten erhebliche Bedeutung. Die sich hier auf gesundheitlichem Gebiet ergebenden Gefahren sind aber bei „alkoholfreien" Schankwirtschaften und Speisewirtschaften nicht weniger zu befürchten als bei Betrieben, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden. Angesichts der sehr eng gehaltenen Voraussetzungen für die Untersagung eines — erlaubnisfreien — Gewerbebetriebes gemäß § 35 der Gewerbeordnung erschien der Bundesregierung die Beibehaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Ausschank alkoholfreier Getränke und die Einbeziehung der bisher — mit Ausnahme der Speiseeiswirtschaften — erlaubnisfreien Speisewirtschaften in das Erlaubnisverfahren unumgänglich.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich insofern eine Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts vor, als in gewissem Umfang die gewerbliche Zimmervermietung mit in den Geltungsbereich einbezogen wird. Von dem geltenden Gaststättengesetz wurde die Zimmervermietung nur dann erfaßt, wenn das „Gepräge des Betriebes" dem eines Fremdenheimes entsprach. Maßgeblich war insoweit die Werbung, die Öffentlichkeit und die Einrichtung und Ausstattung des Betriebes, insbesondere das Vorhandensein eines allen „Mietern" zur Verfügung stehenden Gastraumes. In der Praxis hat es jedoch bei der Abgrenzung zwischen Zimmervermietung und Beherbergungsbetrieb immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Der Entwurf will in dieser seit 1930 bestehenden Streitfrage Klarheit schaffen. Sobald ständig mehr als fünf Betten für Gäste zur Verfügung gehalten werden, handelt es sich — dies hat sich in der Praxis ergeben — um einen mit einem Beherbergungsbetrieb vergleichbaren Betrieb. Aus Gründen der Gewerbeüberwachung erscheint eine gewerberechtliche Gleichstellung mit den übrigen Beherbergungsunternehmen erforderlich.

Die unter den erwähnten Gesichtspunkten im Entwurf vorgesehenen Beschränkungen der gewerblichen Betätigung — Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers, der Lage und Einrichtung der Betriebsstätte sowie Vorschriften über die Gewerbeausübung — sind nach Artikel 12 des Grundgesetzes gerechtfertigt. Dies ergibt sich auch aus der vielfältigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den einzelnen Vorschriften des zur Zeit geltenden Gaststättengesetzes. Auf die Bedürfnisprüfung wurde verzichtet. Abgesehen von der diese Frage betreffenden eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfte es auch sehr fraglich sein, ob man mit Hilfe der Bedürfnisprüfung den gekennzeichneten Gefahren entgegentreten könnte. Der Entwurf nimmt ferner eine Reihe von an sich unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten von dem Erfordernis der Erlaubnis aus. Es handelt sich um Tätigkeiten, die mit Rücksicht auf ihre geringe Bedeutung und nach den Erfahrungen in der Verwaltungspraxis keiner Regelung bedürfen. In diesem Zusammenhang wäre auch die im Entwurf vorgesehene Regelung der Abgabe von bestimmten Waren im Gaststättengewerbe an jedermann zu erwähnen. Die Regelung dieses Warenverkaufs auch nach Eintritt der Ladenschlußzeit kann mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht länger aufgeschoben werden.

Wie schon bei der Vorbereitung des Entwurfes eines vom Deutschen Bundestag seinerzeit nicht verabschiedeten Gesetzes über die Sechste Änderung des Gaststättengesetzes (vgl. BT-Drucksache 2128 der 2. Wahlperiode) hat das Hotel- und Gaststättengewerbe auch bei den Besprechungen des Entwurfes der vorliegenden Neufassung des Gesetzes angeregt, den Zugang zum Gewerbe von dem Nachweis der Berufseignung abhängig zu machen. Der Entwurf ist dieser Anregung wegen der mit der Einführung eines Berufseignungsnachweises verbundenen Beschränkung der Gewerbefreiheit und mit Rücksicht auf die damit gegebenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht gefolgt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die im Entwurf getroffenen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Besonderer Teil

Zu § 1

Das Gesetz legt in § 1 den Anwendungsbereich fest. Danach fällt das Verabreichen von Getränken, von zubereiteten Speisen und die Beherbergung unter das Gesetz. Durch die Einführung fester Begriffsbestimmungen soll die Anwendung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes erleichtert werden. Durch die Definition wird klargestellt, daß das Gesetz grundsätzlich nur auf Betriebe im stehenden Gewerbe (Titel II der Gewerbeordnung), die jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sind, Anwendung findet, daß jedoch in gewissem Umfang auch Betriebe im Reisegewerbe erfaßt werden. Unter den Begriff „Schankwirtschaft" fällt auch die Abgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle aus Automaten. Ebenso sind Automaten, die zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, Speisewirtschaften i. S. des Gesetzes.

Jede gewerbliche Beherbergung von Gästen fällt unter den Begriff „Beherbergungsbetrieb" und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes. Dies gilt für die „Zimmervermietung", ferner z. B. für Schülerpensionate, Kindererholungsheime, Wanderheime, sofern sie gewerbsmäßig betrieben werden. Hingegen wird durch § 1 Nr. 3 nicht erfaßt z. B. die Abgabe von möblierten Zimmern an Studenten, da es sich hierbei nicht um eine gewerbliche Tätigkeit und auch nicht um eine Beherbergung von Gästen, sondern um Untervermietung für längere Zeit handelt, bei der die Merkmale eines Beherbergungsbetriebes fehlen.

Absatz 2 betrifft die Betriebe auf Volksfesten, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden und die nach ihrer Art, Anlage und Einrichtung im wesentlichen den Betrieben im stehenden Gewerbe vergleichbar sind. Voraussetzung ist, daß diese Betriebe eine feste Betriebsstätte haben (z. B. Zeltbauten oder einfachere Festzelte). Es erscheint angezeigt, an sie die gleichen Anforderungen wie an Betriebe im stehenden Gewerbe zu stellen.

Eine besondere, gegenüber der bisherigen Rechtslage stärkere Belastung der ambulanten Schankwirtschaftsbetriebe wird in der Praxis durch diese Regelung nicht verursacht. Nach den Berichten der Verwaltungsbehörden werden für die hier in Betracht kommenden Betriebe in der Regel Erlaubnisse nach § 8 des Gaststättengesetzes, in Ausnahmefällen auch nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung erteilt. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, schlägt daher der Entwurf die ausdrückliche Einbeziehung dieser Betriebe in das neue Gaststättengesetz vor unter gleichzeitiger Ausschaltung der Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (vgl. § 13 Satz 1).

Auf eine Einbeziehung auch der ambulanten Speisewirtschaften wird im Entwurf verzichtet. Insoweit genügen die Vorschriften im Titel III der Gewerbeordnung. Ebenso ist auch eine Regelung für im Reisegewerbe betriebene Beherbergungsunternehmen entbehrlich.

Zu § 2

Träger der Erlaubnis können, abgesehen von nichtrechtsfähigen Vereinen, sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dies ist ein im Gewerberecht anerkannter Grundsatz. Dennoch werden die juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereine in § 2 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannt, um bei einem Vergleich mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes von 1930 Fehlauslegungen vorzubeugen. Gemäß § 2 Abs. 1 bedürfen der Erlaubnis die in § 1 genannten Betriebe. Die Erlaubnisbedürftigkeit erstreckt sich also — im Gegensatz zum bisherigen Gastättengesetz — grundsätzlich auch auf Speisewirtschaften, ferner auf den Ausschank alkoholfreier Getränke, den Ausschank aus Automaten sowie auf jede gewerbsmäßige Beherbergung.

Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnispflicht enthalten die Absätze 2 bis 4.

Die Freistellung gemäß Absatz 2 Nr. 1 erscheint vertretbar, da der Gewerbetreibende bereits in der Regel eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Milchgesetzes besitzt. Im übrigen handelt es sich bei den hier genannten Getränken ausnahmslos um alkoholfreie Getränke. Unentgeltliche Kostproben werden erfahrungsgemäß nur in sehr geringen Mengen verabreicht, so daß ein Interesse an einer Erlaubnis nicht besteht (Nummer 2). Gemäß Nummer 3 ist das Verabreichen alkoholfreier Getränke aus Automaten ohne Erlaubnis zulässig, da in diesem Rahmen die dem Gaststättengewerbe eigenen Gefahren für die Öffentlichkeit nicht auftreten. Ähnliches gilt für die in Nummer 4 erfolgte Freistellung des Verabreichens von Getränken und Speisen an Beschäftigte innerhalb eines Betriebes.

Absatz 3 trägt den im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk immer häufiger hervortretenden zusätzlichen Leistungen Rechnung. Sofern eine Sitzgelegenheit nicht besteht, die Käufer somit nicht für längere Zeit im Ladengeschäft verweilen, kann unter den übrigen im Absatz 3 genannten Voraussetzungen auf die Erlaubnis verzichtet werden. Hierbei wird auch berücksichtgt, daß der Gewerbetreibende bereits für die von ihm betriebene Verkaufsstelle im Besitz einer Erlaubnis ist.

Absatz 4 betrifft die besonders in Fremdenverkehrsgebieten sehr verbreitete Zimmervermietung. Neben 776 000 Betten in Beherbergungsbetrieben stehen in der Bundesrepublik einschließlich der nichtgewerblichen Zimmervermietung etwa 330 000 Betten in Privatzimmern überwiegend in den Erholungsgebieten und vornehmlich in den Spitzenzeiten des Fremdenverkehrs den Ferienreisenden zur Verfügung. Unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeüberwachung besteht jedoch ein Interesse an einer Erlaubnis nur dann, wenn — bezogen auf den Einzelbetrieb — die Beherbergung einen bestimmten Umfang überschreitet. Die Einbeziehung aller gewerblichen Zimmervermieter würde zudem ungünstige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Vermietung von Gastzimmern zur Folge haben, was auch im Interesse des Fremdenverkehrs nicht erwünscht wäre. Der Maßstab für die Befreiung von dem Erlaubnisvorbehalt (über fünf Betten) entspricht im wesentlichen der

bisherigen Verwaltungspraxis. Für die Beköstigung der Hausgäste dieser Kleinbetriebe ist angesichts der geringen Bedeutung dieser zur Beherbergung gehörenden Leistung eine besondere Erlaubnis entbehrlich. Wird der Beherbergungsbetrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft ausgeübt, so kann auf die Erlaubnis für die Beherbergung nicht verzichtet werden, da durch die Verbindung von Schank- und Speisewirtschaft mit Beherbergungsbetrieb die für das Gaststättengewerbe typischen Gefahrenmomente auftreten können. Es handelt sich hierbei in der Regel um Betriebe in ländlichen Gegenden, bei denen die Beherbergung praktisch zur Schank- und Speisewirtschaft mit gehört.

Zu § 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die Erlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Es kann u. U. angezeigt sein, die Erlaubnis auf bestimmte Arten von Getränken, Speisen oder auf bestimmte Betriebszeiten zu beschränken.

Als Betriebsarten kommen z. B. in Betracht: Restaurant, Bar, Trinkhalle, Kantine, Hotel, Gasthof, Hospiz, Fremdenheim und dergl. mehr. In der Erlaubnisurkunde ist jeweils im Einzelfall die in Betracht kommende Betriebsart unter Angabe der maßgeblichen Merkmale festzulegen. Aus der Bindung an eine bestimmte Betriebsart folgt, daß die Betriebsart nicht geändert werden darf, vielmehr bedarf die Änderung der Betriebsart einer Ergänzung der bisher geltenden Erlaubnis. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. In der Verwaltungspraxis haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.

Nach Absatz 2 kann die Erlaubnis inhaltlich beschränkt werden. Diese Beschränkungen müssen sich aus dem Schutzgedanken des Gesetzes rechtfertigen lassen. Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist ferner grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Eine Erteilung auf Zeit gemäß § 3 Abs. 2 kommt z. B. im Falle des § 12 des Entwurfs in Betracht.

Nach § 3 Abs. 3 berechtigt die Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke aus Gründen der Vereinfachung auch zum Ausschank alkoholfreier Getränke.

Zu § 4

In § 4 werden die Tatbestände in persönlicher und sachlicher Hinsicht abschließend aufgeführt, die zwingend zu der Versagung einer Erlaubnis nach § 2 führen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Erlaubnis nur erteilt werden kann, soweit nicht absolute Verbotsvorschriften entgegenstehen (vgl. § 20 des Entwurfs).

Absatz 1 Nr. 1 knüpft im wesentlichen an die bisherige Beschreibung dieses Versagungsgrundes an, verzichtet jedoch in der nicht vollständigen, sondern lediglich beispielhaften Aufzählung auf einige nicht mehr zeitgemäße Begriffe, so z. B. auf die Worte „Schlemmerei und Völlerei". Den zuständigen Behörden soll ein Anhalt für die Frage gegeben werden, wann im Einzelfall der Tatbestand der Unzuverlässigkeit gegeben ist. Es kann daher — nicht zuletzt auch aus der Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Begriffes der Unzuverlässigkeit im Gaststättengewerbe — auf die Aufzählung einzelner prägnanter Tatbestandsmerkmale nicht verzichtet werden. Es muß ferner durch ausdrückliche Erwähnung klargestellt werden, daß Verstöße gegen die gerade für die Ausübung des Gaststättengewerbes wesentlichen Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- und Jugendschutzes die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen, wobei zu bemerken ist, daß nur ein nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erheblicher Verstoß gegen eine der genannten Vorschriften in der Regel ausreichen dürfte, um eine Versagung der Erlaubnis zu rechtfertigen.

Durch Absatz 1 Nr. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich diese Vorschrift nur auf die Verhältnisse innerhalb des Betriebes und nicht auf die örtliche Lage des Betriebes bezieht.

Das im § 4 Abs. 1 Nr. 3 erwähnte „öffentliche Interesse" geht über den polizeilichen Begriff der Gefahrenabwehr hinaus und umfaßt die Belange der Allgemeinheit. So wird das öffentliche Interesse z. B. wegen der Nähe von öffentlichen Bauten, Kirchen oder Schulen oder aus Gründen der Gesundheitspflege wegen der Nähe von Krankenhäusern zu berücksichtigen sein. Ferner wird aber auch das Interesse an einem reibungslosen und übersichtlichen Straßenverkehr, der durch die besondere Lage eines Betriebes gefährdet sein kann, Berücksichtigung finden können. Auch soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Erlaubnis dann zu versagen, wenn eine erhebliche Belästigung durch den Gaststättenbetrieb zu befürchten ist. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 soll jedoch nicht dem Nachbarn das Recht geben, gegen die Erteilung der Erlaubnis im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen.

Es hat sich gezeigt, daß Antragsteller vielfach nicht in ausreichendem Maße darüber unterrichtet sind, welche Verpflichtungen sich aus der Führung eines Gaststättenbetriebes ergeben. Insbesondere erweist es sich des öfteren, daß das Fehlen allgemeiner kaufmännischer Kenntnisse, auch soweit betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche und gewerberechtliche Fragen in Betracht kommen, nachteilige Folgen hat. Da einerseits sowohl aus marktwirtschaftlichen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die Einführung einer Sachkundeprüfung bestehen, andererseits ein Weg gesucht werden muß, um im Gaststättengewerbe noch mehr Verständnis für die Notwendigkeit einer kaufmännischen Betriebsführung zu wecken, sieht Nummer 4 eine „Zwangsbelehrung" des Antragstellers bei seiner Industrie- und Handelskammer über die auf ihn zukommenden Verpflichtungen und Anforderungen vor. Es wird also nicht mehr geschehen, daß jemand eine Gaststätte völlig unbelehrt über das, was auf ihn zukommen wird, errichtet oder übernimmt. Dabei bleibt er in seinem Entschluß frei (Artikel 12 des Grundgesetzes, Freiheit der Berufswahl). Der Bewerber wird nach der Belehrung durch

die Industrie- und Handelskammer selbstverantwortlich zu prüfen haben, ob seine Kenntnisse für die Führung des Betriebes ausreichen. Die Erlaubnisbehörde hat bei Antragstellung lediglich zu prüfen, ob der Antragsteller im Besitz der in Nummer 4 genannten Bescheinigung ist. Die Ausgestaltung des Belehrungsverfahrens bei den Kammern liegt im Rahmen der ihnen obliegenden Betreuungsaufgabe.

Gemäß Absatz 2 bedarf es bei einem später eintretenden Wechsel der gesetzlichen Vertreter keiner Ergänzung der bereits bestehenden Erlaubnis. Es genügt die Benennung des neuen Mitgliedes der gesetzlichen Vertretung. Falls Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser Person bestehen sollten, kann die zuständige Behörde auf diese Bedenken aufmerksam machen und notfalls nach § 15 (Rücknahme der Erlaubnis) vorgehen.

§ 4 Abs. 3 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung gewisse Mindestanforderungen an Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen; durch diese Ermächtigung wird die Möglichkeit gegeben, § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu konkretisieren und auszufüllen. Hierbei kann auf die jeweilige Betriebsart abgestellt und den denkbaren regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es notwendig, daß die hier in Betracht kommenden Anforderungen, die die Gewerbetreibenden erheblich belasten können, in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift des § 5 ist für die Handhabung des Gesetzes von erheblicher Bedeutung. Mit ihrer Hilfe können die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zum Schutze des Gäste, der im Betrieb Beschäftigten, der Bewohner des Betriebsgrundstückes sowie der Nachbarn und der Allgemeinheit getroffen werden. Die schutzwürdigen Interessen der in Absatz 1 genannten Personen und der Allgemeinheit können es erforderlich machen, daß auch dem Inhaber eines erlaubnisfreien Gaststättenbetriebes zusätzliche Verpflichtungen bei der Ausübung seines Gewerbes auferlegt werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben sind daher nach Absatz 2 entsprechende „Anordnungen" vorgesehen.

Zu § 6

Die Verpflichtung zum Verabreichen alkoholfreier Getränke entspricht im Grundsatz der bisherigen Rechtslage. Um Mißverständissen vorzubeugen, soll nunmehr bestimmt werden, daß diese Getränke nicht nur bereitzuhalten, sondern auf Verlangen auch auszuschenken sind. Der Gast soll also nicht veranlaßt werden, ein alkoholhaltiges Getränk zu bestellen, obwohl er aus bestimmten Gründen nur alkoholfreie Getränke trinken will.

Zu § 7

Durch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 wird die in Gaststättenbetrieben bereits übliche Abgabe von Zubehörwaren und Erbringung von Zubehörleistungen im Rahmen der Bewirtung und Beherbergung ausdrücklich zugelassen. Aus der akzessorischen Natur dieser Nebenleistungen ergibt sich, daß sie bei Schank- und Speisewirtschaften nur bis zum Eintritt der Sperrzeit statthaft sind. Zu den Zubehörwaren zählen z. B. Tabakwaren, Streichhölzer, Süßwaren, Gebäck, Zeitungen, Ansichtspostkarten. Unter den Begriff „Zubehörleistungen" fallen z. B. Schuhputzen und Haareschneiden, Wäschereinigung. Diese Nebenleistungen dürfen auch von Dritten erbracht werden.

Durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird auch die übliche Abgabe von Zubehörwaren an jedermann über die Straße in bestimmten Grenzen zugelassen. Für die Zulassung dieses „Gassenschankes" besteht ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. Der Verkauf ist nicht zulässig während der Sperrzeit.

Die Nummer 2 des Absatzes 2 ist insbesondere von Bedeutung für Trinkhallen und ähnliche Einrichtungen. Diese Regelung stellt eine Kompromißlösung dar, bei der ein Mittelweg zwischen den offenkundig bestehenden Bedürfnissen der Verbraucher und den Interessen des Einzelhandels gefunden werden mußte. Sie rechtfertigt sich aus der besonderen Funktion des Gaststättengewerbes. Als Dienstleistungsgewerbe kommt ihm im Bereich der Schank- und Speisewirtschaften die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung und der Befriedigung eines spontan auftretenden Bedarfs auch während des Zeitraums zu, in dem andere Versorgungsquellen kraft gesetzlicher Regelung nicht mehr zur Verfügung stehen. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber namentlich dadurch Rechnung getragen, daß er die unter das Gaststättengesetz fallenden Betriebe nicht den Vorschriften über den Ladenschluß unterworfen hat. Soweit diese Betriebe — es handelt sich im wesentlichen nur um Trinkhallen — gewisse Bedarfsartikel des täglichen Lebens an jedermann abgeben, handelt es sich um die Erbringung zusätzlicher Leistungen als Ausfluß dieser Gaststättenbetriebe, die auch traditionell zu den Funktionen dieser Betriebe gehören. Um eine Ausuferung dieses besonderen Abgaberechts zu verhindern, wird der Kreis der Waren, die während der Betriebszeiten an jedermann abgegeben werden dürfen, eindeutig begrenzt. Dabei wurde auch dem anzuerkennenden Bedürfnis Rechnung getragen, die Abgabe von Flaschenbier über die Straße allgemein zuzulassen, obwohl den Trinkhallen wegen Fehlens der erforderlichen Einrichtungen (z. B. Toiletten) die Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke in der Regel nicht erteilt werden kann.

Bei den hier in Betracht kommenden Warenumsätzen handelt es sich regelmäßig um sogenannte Spontankäufe zur Befriedigung eines mehr oder weniger plötzlich auftretenden Bedürfnisses, das den folgenden Tag nicht mehr gegeben ist. Es handelt sich im übrigen ganz überwiegend um solche Waren, die auch der Einzelhandel nach Ladenschluß durch Automaten verkaufen kann.

Zu § 8

Durch die Vorschrift des § 8 soll der Beschaffung sog. Vorratserlaubnisse für eine bestimmte Be-

triebsstätte, deren Ausnutzung zuweilen auf Jahre hinaus ungewiß ist, entgegengetreten werden können. Wer eine Erlaubnis für die Eröffnung eines Gaststättenbetriebes erhalten hat, soll auch alsbald mit dem Betrieb beginnen, wenn nicht wichtige Gegengründe vorliegen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil nicht nur die Erlaubnisbehörde, sondern auch andere, insbesondere kommunale Dienststellen ein Interesse daran haben zu erfahren, mit welchen Gewerbebetrieben in absehbarer Zeit in einer bestimmten Straße oder in einem bestimmten Stadtteil zu rechnen ist.

Zu § 9

Die Vorschrift gilt für natürliche und für juristische Personen. Die Stellvertretungserlaubnis wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter, also für eine namentlich bezeichnete Person erteilt. Mit Rücksicht auf die selbständige und verantwortliche Stellung des Stellvertreters, der den Betrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber unter eigener Verantwortung — auch für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften — selbständig führt, fordert der Entwurf vom Stellvertreter die gleiche persönliche Zuverlässigkeit wie vom Inhaber der Gaststättenerlaubnis; dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 Nr. 1. Die Stellvertretungserlaubnis erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 8 gegeben sind.

Die bisher im § 6 Abs. 4 des geltenden Gesetzes vorgesehene besondere Stellvertretungserlaubnis beim Wechsel der gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen entfällt. Diese Regelung ist deshalb entbehrlich, weil in diesen Fällen eine Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 des Entwurfes ausreicht (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2).

Zu § 10

Der Tod des Erlaubnisinhabers hat an und für sich das Erlöschen der Gaststättenerlaubnis zur Folge. Zugunsten der in § 10 genannten Personen soll sie jedoch fortbestehen. Eine neue Erlaubnis braucht nicht beantragt zu werden.

Die Privilegierung des überlebenden Ehegatten und der minderjährigen Erben entspricht im wesentlichen dem schon in der Gewerbeordnung festgelegten Grundsatz (vgl. § 46 Gewerbeordnung). Auf diese Weise wird der durch einen Todesfall eintretenden Änderung der Verhältnisse am schnellsten Rechnung getragen. Auch die Einbeziehung des Nachlaßverwalters, des Nachlaßpflegers und des Testamentsvollstreckers entspricht der Regelung in der Gewerbeordnung. Sie rechtfertigt sich in der Überlegung, daß auch in diesen Fällen eine reibungslose Weiterführung des Betriebes und gegebenenfalls seine ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt werden muß. Die zeitliche Begrenzung auf 10 Jahre dürfte angemessen sein, da anzunehmen ist, daß innerhalb dieses Zeitraumes die durch den Tod des Erlaubnisinhabers bedingten Maßnahmen durchgeführt werden können.

Die in § 10 genannten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob sie den Betrieb weiterführen wollen. Diese Mitteilung ist für die Behörde von Interesse, da im Falle der Weiterführung die im öffentlichen Interesse liegende allgemeine Überwachung des Betriebes durchgeführt werden muß. Die Vorschrift dient auch der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse.

Zu § 11

Die Vorschrift des § 11 soll dazu dienen, den Wechsel in der Inhaberschaft eines Gaststättenbetriebes möglichst reibungslos zu gestalten und einen kontinuierlichen Betrieb zu ermöglichen. Ohne diese Vorschrift könnte der Fall eintreten, daß beim Ausscheiden des bisherigen Inhabers der Erwerber im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Erlaubnisverfahren den Betrieb nicht weiterführen könnte. Eine zeitweilige Stillegung des Betriebes wäre aber nicht zu vertreten. Dies könnte zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Erwerber, aber u. U. auch zu unerwünschten Folgen für die Allgemeinheit führen, insbesondere in kleinen Gemeinden, wenn es sich um den einzigen Betrieb am Orte handelt. Die Erlaubnis auf Widerruf soll höchstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden; diese Frist erscheint im allgemeinen ausreichend für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens. Im übrigen kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist verlängert werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erteilung der Erlaubnis ist die erste Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Erlaubniserteilung. Die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis ist zulässig, wenn ein Stellvertreter bestellt werden soll oder ein Wechsel des Stellvertreters stattfindet.

Zu § 12

Im wesentlichen entspricht der § 12 Abs. 1 dem § 8 des geltenden Gaststättengesetzes. Da es sich jeweils um vorübergehende Maßnahmen handelt, werden aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches Bedenken gegen ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Gestattung nicht herzuleiten sein. Als „besonderer Anlaß" im Sinne der Vorschrift ist z. B. anzusehen der nur für verhältnismäßig kurze Zeit beabsichtigte Betrieb einer Baukantine für die Dauer der Bauarbeiten oder die Errichtung einer Schankwirtschaft für die Dauer einer vorübergehenden Veranstaltung. Bei den Anforderungen, die hier an den Betrieb zu stellen sind, wird regelmäßig zu berücksichtigen sein, daß eine Gestattung nach § 12 nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wird.

Auf Messen und Ausstellungen werden vielfach an Interessenten und Besucher Kostproben (Getränke und zubereitete Speisen) abgegeben. Die Abgabe unentgeltlicher Kostproben wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes nicht erfaßt. Soweit entgeltliche Kostproben auf Messen abgegeben werden, bedarf

dies nach § 64 Gewerbeordnung keiner Erlaubnis. Dagegen wäre für die Abgabe solcher Kostproben auf Ausstellungen, die nicht unter Titel IV der Gewerbeordnung fallen, der Besitz einer Reisegewerbekarte notwendig. Dies wäre aber für die einzelnen Aussteller eine erhebliche und der Sache nach nicht zu rechtfertigende Belastung. Aus diesem Grunde ist in § 12 Abs. 2 vorgesehen, daß die Abgabe von Kostproben auf Widerruf gestattet werden kann. Da außerdem im Satz 2 des Absatzes 2 die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung für nicht anwendbar erklärt werden, entfällt für die Aussteller ferner die Verpflichtung, im Besitz einer Reisegewerbekarte zu sein.

Zu § 13

Zur Frage der Einbeziehung bestimmter Tätigkeiten im Reisegewerbe wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 verwiesen. Um eine Gesetzeskonkurrenz zu vermeiden, müssen die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung auf diese Tätigkeiten für nicht anwendbar erklärt werden.

Zu § 14

Die Vorschrift des § 14 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 10 des Gaststättengesetzes. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines im Grunde kein Gewerbe, sondern Ausfluß des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Daher kann er in gewissen Grenzen ohne Erlaubnis zugelassen werden. Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, können im Zusammenhang mit dem Ausschank auch zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Einzelheiten können die Länder festlegen. Hierbei kann es sich als erforderlich erweisen, besondere persönliche und räumliche Voraussetzungen für den Ausschank, die Abgabe von Speisen und die Betriebsführung aufzustellen.

Zu § 15

Der Entwurf unterscheidet zwischen Gründen, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes zwingend zurückzunehmen ist, und solchen, bei deren Vorliegen die Rücknahme in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt ist.

Das Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Versagung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechtfertigen würden, hat nach § 15 Abs. 1 zwangsläufig die Rücknahme der Erlaubnis zur Folge.

Verstöße der in § 15 Abs. 2 genannten Art können zur Rücknahme der Erlaubnis führen; unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und der Besonderheiten des Einzelfalles hat die Behörde zu prüfen, ob eine Rücknahme der Erlaubnis gerechtfertigt ist oder ob u. U. durch andere weniger einschneidende Maßnahmen etwaige Mißstände beseitigt werden können.

Zu § 16

Der Entwurf sieht verschiedentlich eine Freistellung von der Erlaubnis vor (vgl. § 2). Aus allgemeinen gewerbepolizeilichen Erwägungen, insbesondere zum Schutze der Allgemeinheit, erscheint es jedoch geboten, bei Vorliegen besonderer Gründe den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, die weitere Ausübung des erlaubnisfreien Gewerbes zu untersagen. Dies wird durch die Vorschrift des § 16 ermöglicht. Die Aufzählung der im § 16 genannten Untersagungsgründe ist erschöpfend. Die Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung, da diese allgemeine Untersagungsvorschrift gemäß § 35 Abs. 8 a. a. O. dann keine Anwendung findet, wenn für das in Betracht kommende Gewerbe eine besondere Untersagungsvorschrift (hier § 16 des Entwurfes) besteht, die auf die Unzuverlässigkeit abstellt.

Zu § 17

Zur Abwehr besonderer Gefahren kann es im öffentlichen Interesse geboten sein, einen Betrieb unverzüglich zu schließen.

Diese Sofortmaßnahme kann im Rahmen eines Erlaubnisrücknahmeverfahrens (§ 15) oder eines Untersagungsverfahrens (§ 16) — Rücknahme der Erlaubnis oder Untersagung des Betriebes mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO — nicht durchgeführt werden, weil im Einzelfall die hierfür zuständigen Behörden möglicherweise nicht sofort eingeschaltet werden können, was u. U. zu nicht tragbaren Verzögerungen führen würde.

Da es sich um eine für den Gewerbetreibenden sehr einschneidende Maßnahme handelt, kann die vorläufige Betriebsschließung höchstens für die Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. Die Behörde wird entweder gleichzeitig mit oder unverzüglich nach Erlaß der Schließungsverfügung ein Erlaubnisrücknahmeverfahren oder ein Untersagungsverfahren einleiten.

Zu § 18

In teilweiser Abweichung von dem geltenden Recht (vgl. § 14 Abs. 2 GastG) erscheint eine grundsätzliche einheitliche Festsetzung des Beginnes und des Endes der Sperrzeit im Interesse der Volksgesundheit, der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und des Arbeitsschutzes angezeigt. Der Entwurf sieht daher im § 18 Abs. 1 eine Sperrzeit für alle Schank- und Speisewirtschaften — nicht dagegen für Beherbergungsbetriebe — für die Zeit von 1 Uhr nachts bis morgens 5 Uhr vor. In diese Regelung werden auch die öffentlichen Vergnügungsstätten mit einbezogen, da durch diese Betriebe die Nachtruhe nicht weniger gestört werden kann, als dies bei Schankwirtschaften der Fall ist. Hierher gehören Volksfestplätze und sonstige Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer, ferner aber auch Spielhallen, Spielkasinos und ähnliche Unternehmen. Selbst wenn bei diesen Veranstaltungen oder in

diesen Betrieben keine Getränke oder Speisen verabreicht werden, so besteht doch z. B. wegen des Lärmes und der Unruhe, die in der Regel von diesen Veranstaltungen ausgehen, ein allgemeines Interesse daran, auch die Betriebszeiten in diesen Fällen im Rahmen des § 18 zu regeln.

Besondere regionale Verhältnisse können jedoch eine unterschiedliche Festsetzung und Handhabung der Sperrzeit erforderlich erscheinen lassen (z. B. in Großstädten, Hafenstädten, Fremdenverkehrszentren). Aus diesem Grunde gibt § 18 Abs. 2 den Landesregierungen die Möglichkeit, im Verordnungswege durch besondere Vorschriften diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Auch eine Verkürzung der Sperrzeit kann in Betracht kommen.

Zu § 19

Die Vorschrift des § 19 soll den Behörden die Möglichkeit geben, den Ausschank alkoholischer Getränke aus besonderem Anlaß durch Allgemeinverfügung zu verbieten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Gedacht ist z. B. an sportliche Veranstaltungen mit großem Zuschauerbesuch (Fußballspiele), Aufmärsche, Demonstrationsveranstaltungen und dergl. Durch den Genuß alkoholischer Getränke kann es bei solchen Massenveranstaltungen leicht zu Ausschreitungen der ohnehin erregten Teilnehmer kommen. Das Verbot kann nur vorübergehend und für eine bestimmten örtlichen Bereich für jeden Alkoholausschank oder auch nur für bestimmte Arten alkoholischer Getränke (Branntwein, Spirituosen) erlassen werden. Aus dem allgemeinen Charakter der Vorschrift ergibt sich, daß ein Verbot nach § 19 sich unter Umständen auf alle Arten des gewerbsmäßigen Ausschanks von alkoholischen Getränken beziehen kann, unabhängig davon, ob der Ausschank im stehenden Gewerbe, im Reisegewerbe oder im Marktverkehr erfolgt.

Zu § 20

Für die in der Vorschrift des § 20 enthaltenen Verbote sind unterschiedliche Gesichtspunkte ausschlaggebend. Der Ausschank alkoholischer Getränke an die Insassen von Omnibussen kann zu besonderen Gefahrensituationen führen. Insbesondere ist zu befürchten, daß die unter Alkoholeinfluß stehenden Beförderungsgäste den Lenker des Fahrzeuges beim Führen des Kraftfahrzeuges stören und seine Aufmerksamkeit beeinträchtigen, was im Hinblick auf den immer stärker werdenden Straßenverkehr zu einer Gefährdung der Insassen und auch der übrigen Verkehrsteilnehmer führen kann. Durch das Verbot der Nummer 1 soll auch der Fahrer selbst nicht der Versuchung ausgesetzt werden, während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Durch die Nummer 2 soll im Interesse der Gesundheit der Jugendlichen verhindert werden, daß bei den dort genannten Veranstaltungen an Jugendliche bis zu 18 Jahren alkoholische Getränke verabreicht werden.

Das in Nummer 3 enthaltene Verbot des Feilhaltens von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln (z. B. Weinbrandpralinen) durch Automaten dient besonders dem Jugendschutz. Es entspricht im übrigen dem bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz. Dieses Verbot bezieht sich auf jede gewerbsmäßige Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene. Das Verbot richtet sich also z. B. auch an den Einzelhändler und an den Reisegewerbetreibenden.

Auch das Verbot der Nummer 5 dient der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Es soll verhindert werden, daß die Gäste einer Schank- oder Speisewirtschaft gezwungen werden, zusammen mit Speisen oder alkoholfreien Getränken auch alkoholische Getränke zu bestellen. Andererseits verzichtet der Entwurf darauf, das bisherige, in § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gaststättengesetz statuierte Verbot der Preiserhöhung bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke beizubehalten. Es kann angenommen werden, daß das Gaststättengewerbe von sich aus auf diese Art der unterschiedlichen Preisstellung verzichtet.

Zu § 21

Die Aufrechterhaltung geordneter und sauberer Verhältnisse in Betrieben des Gaststättengewerbes kann nur gewährleistet werden, wenn auch die im Betrieb beschäftigten Personen die für die Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ergibt es sich im Einzelfall, daß Mißstände in einem Gaststättenbetrieb auf das Verhalten der Bedienungskräfte zurückzuführen sind, so muß die Behörde die Möglichkeit haben, dem Inhaber der Gaststätte die weitere Beschäftigung der betreffenden Person zu untersagen. Es wäre in der Regel eine zu harte Maßnahme, in einem solchen Fall ein Erlaubnisrücknahmeverfahren einzuleiten. Dieses Eingriffsrecht, das in gewissem Umfang bereits im § 17 Abs. 1 Gaststättengesetz enthalten ist, ergibt sich aus § 21 Abs. 1 des Entwurfes.

Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 geht insofern über die bisherige Regelung im § 17 Abs. 1 Gaststättengesetz hinaus, als sie sich auf alle im Betrieb Beschäftigten erstreckt, nicht nur, wie bisher, auf die „bei der Leitung oder Beaufsichtigung" beschäftigten Personen.

Es mehren sich die Klagen über Mißstände in Gaststättenbetrieben, die insbesondere durch die Art und Weise der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer hervorgerufen werden, z. B. durch ihr Verhalten im Betrieb, ihre Animiertätigkeit und dergl. mehr. Es erscheint daher zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und zum Schutze der Gäste geboten, den zuständigen Stellen die Möglichkeit zu geben, diesen Mißständen zu begegnen. Im allgemeinen wird die in § 21 Abs. 1 vorgesehene Untersagungsmöglichkeit ausreichend sein, um in Einzelfällen Abhilfe zu schaffen. In Gebieten, die sich aus besonderen Gründen zu Ballungszentren mehr oder weniger zweifelhafter Gaststättenbetriebe entwickelt haben (z. B. in der Nähe großer Truppenübungsplätze), kann das Bedürfnis für weitergehende allgemeine Maßnahmen gegeben sein. Die Verhältnisse sind jedoch in

den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Daher gibt § 21 Abs. 2 den Ländern die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die notwendigen Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit der im Betrieb Beschäftigten zu erlassen. Die Vorschrift knüpft an § 17 Abs. 2 Gaststättengesetz an. Die Möglichkeit, auch Vorschriften über die Art der Entlohnung zu erlassen, ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 22

Die dem Gewerbetreibenden und den übrigen in Absatz 1 genannten Personen obliegenden Verpflichtungen müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden überwacht werden. § 22 Abs. 1 räumt daher den Behörden die Befugnis ein, vom Gewerbetreibenden oder seinem Beauftragten die hierfür erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Auskünfte sind auf Verlangen schriftlich oder mündlich zu erteilen. Sie erstrecken sich auf alle Vorfälle, die unter die Vorschriften des Gesetzes fallen und damit der gewerberechtlichen Kontrolle unterliegen.

Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, wird den Beauftragten der zuständigen Behörden nach § 22 Abs. 2 ferner das Recht eingeräumt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechend steht gemäß § 22 Abs. 3 dem geschützten Personenkreis ein Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Durch die Vorschrift des § 22 werden im rechtsstaatlichen Interesse die Befugnisse der Behörde, soweit möglich, klar umrissen. Den erforderlichen Schutz für den Gewerbetreibenden enthält § 28 des Entwurfes. Durch diese Vorschrift wird der Gewerbetreibende im Rahmen des Möglichen vor der unbefugten Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geschützt, die den Beauftragen der Behörden bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen im Sinne von § 22 bekanntwerden könnten.

Zu § 23

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 23 Abs. 1 Gaststättengesetz, ist jedoch auf den Ausschank alkoholischer Getränke beschränkt. Eine Notwendigkeit, sie auch auf den Ausschank alkoholfreier Getränke zu erstrecken, ist nach den Berichten der Verwaltungsbehörden nicht ersichtlich; Mißstände sind insoweit nicht aufgetreten.

Zu den Vereinen und Gesellschaften im Sinne dieser Vorschrift rechnen sowohl die rechtsfähigen als auch die nichtrechtsfähigen Vereine, wie Studentenverbindungen, Gesangvereine, Klubs u. ä. Die private „häusliche" Gesellschaft wird durch § 23 nicht erfaßt. Wer die Erlaubnis nach § 23 erhalten kann, ergibt sich aus § 2.

Hinsichtlich der Kantinen, Werksküchen und Kasinos der Vereine und Gesellschaften, in denen die Arbeitnehmer der Vereine und Gesellschaften beköstigt werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung; der nichtgewerbsmäßige Ausschank auch alkoholhaltiger Getränke wird vom Gesetz hier nicht erfaßt. Die hier angesprochenen Vereine und Gesellschaften unterliegen auch der Sperrzeitregelung nach § 18. Ein Bedürfnis hierfür ist angesichts der Tatsache zu bejahen, daß der gesellige Betrieb von Vereinen und Gesellschaften häufig eine Quelle von erheblichen Lärmbelästigungen darstellt, die insbesondere die Nachtruhe empfindlich stören.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, auch wenn sie kein Gewerbe betreiben, ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes. Der Zweck des Gesetzes, wie er im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt wird, könnte nur unvollständig erreicht werden, wenn der Ausschank von alkoholischen Getränken in den hier in Frage kommenden Vereinen und Gesellschaften nicht den Vorschriften des Gesetzes unterworfen werden könnte. Auf dem Umweg über die Gründung z. B. eines Vereines könnten leicht die Vorschriften des Gaststättengesetzes umgangen werden. Hält aber der Bund eine Regelung des Ausschanks alkoholischer Getränke für geboten, so muß er auch die Möglichkeit haben, eine Umgehung der einschlägigen Vorschriften zu verhindern.

Zu § 24

Die Notwendigkeit der Neufassung des bisherigen § 24 Gaststättengesetz ergibt sich aus dem Wegfall der Bedürfnisprüfung (vgl. § 1 Abs. 2 des bisherigen Gaststättengesetzes) und der Neufassung der Versagungsgründe im § 4 des Entwurfes. Im übrigen wird der materielle Inhalt der bisher geltenden Vorschrift nicht geändert.

Eine Regelung anstelle des bisherigen § 24 Abs. 3 Gaststättengesetz wird dadurch entbehrlich, daß § 24 Abs. 2 des Entwurfs die Regelung dem Landesgesetzgeber zuweist.

Zu § 25

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift werden bestimmte Betriebe der Streitkräfte und der Polizei vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen geltendem Recht (vgl. § 27 Gaststättengesetz), sie ist jedoch den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt worden.

Die Errichtung der genannten Betriebe bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststellen und unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Militär- oder Polizeistellen. Soweit sich daher die Aufgabe dieser Betriebe in der Versorgung und Verpflegung der Truppen- und Polizeiangehörigen erschöpft, besteht für ihre Einbeziehung in die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften des Gesetzes kein Anlaß. Die gelegentliche Bewirtung von Gästen oder Besuchern ändert nichts an der generellen Freistellung der in Rede stehenden Betriebe; der Betrieb muß jedoch überwiegend auf die Bewir-

tung der Angehörigen der Verbände gerichtet sein. Die genannten Betriebe bleiben auch im Falle der Verpachtung an Dritte von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen.

Die Freistellung der Betreuungseinrichtungen der Bundespost entspricht geltendem Recht.

Die im bisherigen § 27 Gaststättengesetz aufgeführten Betriebe der Bundesbahn werden im Hinblick auf § 41 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) nicht mehr besonders erwähnt; nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 39 des Entwurfs finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes keine Anwendung. Im Land Berlin gilt noch das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205); die Freistellung der hier in Rede stehenden Betriebe folgt aus § 16 Abs. 2 Reichsbahngesetz in Verbindung mit § 39 des Entwurfs.

Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Betriebsküchen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs unterliegen hingegen grundsätzlich den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, also insbesondere auch der Sperrzeitregelung (§ 18). Ist jedoch auf andere Weise sichergestellt, daß durch diese Betriebe keine der in § 25 Abs. 2 genannten Gefahren entstehen können, können sie gemäß § 25 Abs. 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft ganz oder teilweise von der Anwendung der Vorschriften des Gaststättengesetzes ausgenommen werden.

Zu § 26

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung im § 28 Gaststättengesetz. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung des bayerischen Rechts in bezug auf den Ausschank selbsterzeugter Getränke, trägt also einem historisch bedingten Zustand Rechnung. Die Vorschrift gilt für den Bereich, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaststättengesetzes zum Land Bayern gehörte. Infolge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, wonach ehemalige Gebiete des Landes Bayern abgetrennt wurden, muß die Geltung der Sonderregelung auch auf das Land Rheinland-Pfalz ausgedehnt werden. Dementsprechend können jetzt die Landesregierungen in Bayern und in Rheinland-Pfalz im Wege von Rechtsverordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank selbsterzeugter Getränke aufstellen.

Es handelt sich hier um Fälle eines erlaubnisfreien Ausschanks. Die allgemein geltenden Vorschriften des Gesetzes finden Anwendung, insbesondere die Vorschrift des § 16 (Untersagung) und des § 17 (vorläufige Schließung).

Die Vorschrift des bisherigen § 28 Abs. 2 Satz 1 Gaststättengesetz kann unverändert beibehalten werden. Der bisherige Satz 2 ist gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Zu § 27

Das bisherige Gaststättenrecht trifft keine Unterscheidung zwischen kriminellem Unrecht und Verwaltungsrecht. Die Verletzung von Rechtsnormen wurde im Gaststättengesetz stets als Straftat gewertet. Diese Wertung entspricht nicht den modernen strafrechtlichen Grundsätzen, wie sie insbesondere durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) zum Ausdruck gekommen sind. Eine Neuregelung des Gaststättenrechts muß dieser neuen Entwicklung Rechnung tragen und eine Trennung zwischen Straftaten und solchen Tatbeständen vornehmen, die lediglich Verwaltungsunrecht darstellen.

Eine Überprüfung der Tatbestände unter diesen Gesichtspunkten ergibt, daß lediglich der Ausschank alkoholischer Getränke und die Beherbergung ohne die erforderliche Erlaubnis sowie das Verabreichen von alkoholischen Getränken an Betrunkene als kriminelles Unrecht zu werten sind.

Zu § 28

Die Angehörigen oder Beauftragten der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere in Ausübung der Befugnisse nach § 22, Kenntnis von fremden Geheimnissen erhalten. Es wird sich hierbei in der Regel um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handeln; es können aber auch Privatgeheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich des Auskunftspflichtigen in Betracht kommen. Es muß daher sichergestellt werden, daß solche Geheimnisse nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht von Amts wegen hiervon Kenntnis erlangen müssen. Daher verbietet § 28 Abs. 1 — wie auch z. B. § 53 des Atomgesetzes und § 18 des Kriegswaffenkontrollgesetzes — den Angehörigen oder Beauftragten einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde jede unbefugte Offenbarung oder Verwertung von fremden Geheimnissen, von denen sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Da § 28 lediglich Interessen des Verletzten schützt, sieht Absatz 3 vor, daß eine Tat nach Absatz 1 oder 2 nur auf Antrag verfolgt wird. Das Antragserfordernis soll auch verhüten, daß gegen den Willen des Verletzten Tatsachen, die ihn schädigen können, in einem Strafverfahren erörtert werden.

Zu § 29

Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung werden die in § 29 aufgeführten Verstöße gegen Gebots- und Verbotsnormen als Verwaltungsunrecht angesehen. Sie sollen als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 29 Abs. 3 mit Geldbuße belegt werden. Die mit Geldbuße bedrohten Tatbestände des § 29 entsprechen im wesentlichen den Straftatbeständen des § 29 des Gaststättengesetzes von 1930. Es wird zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten unterschieden. Der Bußgeldrahmen trägt dem Unrechtscharakter der Verstöße Rechnung.

Zu § 30

Die Vorschrift stellt nach dem Muster zahlreicher neuerer Gesetze (vgl. § 35 des Außenwirtschaftsge-

setzes, § 48 des Arzneimittelgesetzes) klar, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auch Organe juristischer Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften des Handelsrechts trifft. Außerdem sollen durch die Vorschrift auch bestimmte andere Vertreter erfaßt werden, die mit Aufgaben des Normadressaten betraut sind. Durch die Fassung ist sichergestellt, daß untergeordnete Kräfte nicht als Vertreter im Sinne dieser Vorschrift verstanden werden können.

Zu § 31

Die Vorschrift entspricht u. a. § 36 des Außenwirtschaftsgesetzes (der auf § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und auf § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zurückgeht). Sie ist namentlich für die Fälle erforderlich, in denen die Aufsichtspflicht verletzt ist, ohne daß ein mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohtes Tun oder Unterlassen des Inhabers oder Leiters des Gewerbebetriebes oder des vertretungsberechtigten Organs bei juristischen Personen vorliegt. In solchen Fällen wäre eine Erfassung des Gewinns, den das Unternehmen durch den Verstoß erzielt haben mag, nicht möglich. Die Geldbuße gegen den verantwortlichen Angestellten könnte nur nach dessen Schuld und dessen wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen werden.

Zu § 32

Gemäß § 32 kann auch gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Vorschrift ist entsprechenden Bestimmungen in anderen neueren Gesetzen nachgebildet (z. B. § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 37 des Außenwirtschaftsgesetzes). Straftaten gemäß § 27 und Ordnungswidrigkeiten nach § 29 können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft begangen werden. Daher erscheint es gerechtfertigt, in diesen Fällen dem Unternehmen als solchem eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Strafe oder eine Geldbuße nur gegen das schuldige Organmitglied oder die sonst zur Vertretung berechtigte Person verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldstrafe oder Geldbuße nur deren wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Dies erscheint im Hinblick auf die Vorteile, die das Unternehmen aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit in vielen Fällen zieht, nicht gerechtfertigt. Daher enthält § 32 Abs. 2 für diese Fälle einen besonderen Strafrahmen; außerdem sieht Absatz 3 die Anwendbarkeit des § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) auch auf juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften vor, wonach die Geldbuße das Entgelt, das der Täter aus der rechtswidrigen Handlung empfangen, und den Gewinn, den er aus dieser Handlung gezogen hat, übersteigen soll.

Zu § 33

Die Vorschrift sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft vor, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erlassen, insbesondere dann, wenn es sich um Fragen handelt, die als dringlich zu bezeichnen sind und bei denen eine einheitliche Behandlung in allen Ländern der Bundesrepublik notwendig ist. Ob und inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird erst entschieden werden können, wenn Erfahrungen aus der Handhabung des Gesetzes vorliegen. In der Regel werden die Verwaltungsvorschriften der Länder zur Durchführung des Gesetzes ausreichen, wie sich dies bei der Handhabung anderer gewerberechtlicher Gesetze durchaus bewährt hat.

Zu § 34

Die Vorschrift des § 34 gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes und der nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Länder haben die Möglichkeit, bei der Bestimmung der in den verschiedenen Fällen der Erlaubnis zuständigen Behörden jeweils dem besonderen Charakter der Erlaubnis Rechnung zu tragen.

Zu § 35

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Sie kennzeichnet das Gaststättengesetz in Übereinstimmung mit § 35 des geltenden Gaststättengesetzes als gewerberechtliches Nebengesetz, neben dem die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung anwendbar bleiben.

Zu § 36

Das bisherige Gaststättengesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, in denen der Bundesminister für Wirtschaft oder die Landesregierungen zum Erlaß von Durchführungsverordnungen ermächtigt werden. Durch § 36 wird der Fortbestand dieser Vorschriften bis zum Erlaß neuer Durchführungsverordnungen unter Anpassung an die veränderte Rechtslage gesichert.

Zu § 37

Durch die Neuregelung des Gaststättenrechts und insbesondere durch die Aufhebung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 sind zahlreiche frühere reichs- und landesrechtliche Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen als überholt oder gegenstandslos anzusehen. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu § 38

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Die Besitzstandsklausel des Absatzes 1 schützt diejenigen Gewerbetreibenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Gestattung sind; diese gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnis oder Gestattung im Sinne der Neufassung des Gaststättengesetzes.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, ist insbesondere in den zur ehemaligen amerikanischen Besatzungszone gehörenden Ländern auf Grund der seinerzeit ergangenen Direktiven der Militärregierung der Ausschank alkoholfreier Getränke ohne Erlaubnis zulässig. Diese Tätigkeit ist nach § 2 des vorliegenden Gesetzes nunmehr grundsätzlich erlaubnispflichtig. Denjenigen Gewerbetreibenden, die auf Grund der vorgenannten Regelung bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Gaststättengesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung ihr Gewerbe ausüben, gilt die nunmehr erforderliche Erlaubnis als erteilt. Damit ist auch der Besitzstandsklausel des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) Rechnung getragen.

Eine weitere Besitzstandsklausel enthält die zweite Alternative des Absatzes 2 im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405). In einem ergänzenden Briefwechsel, der Teil des Vertragswerkes geworden ist, hat sich die Bundesregierung zu dem Grundsatz bekannt, daß die Rechtstellung der hier in Betracht kommenden Personen zu schützen sei und daß sie sich gegen alle Bestrebungen wenden würde, die dahin gehen könnten, die erworbene Rechtstellung dieser Personen zu beeinträchtigen (vgl. BGBl. 1955 II S. 483).

Die übrigen, insbesondere die die Gewerbeausübung betreffenden Vorschriften des vorliegenden Entwurfs finden jedoch auf die durch § 38 betroffenen Gewerbetreibenden uneingeschränkt Anwendung.

Die sich aus Absatz 3 ergebende Anzeigepflicht findet ihre Berechtigung in der Erwägung, daß die Behörden in den Ländern, in denen zum Teil das Schankwirtschaftsgewerbe bisher ohne Erlaubnis betrieben werden durfte, ein Interesse an einer Übersicht über die in ihrem jeweiligen Bereich vorhandenen Gaststätten haben. Auch diese Betriebe müssen im öffentlichen Interesse überwacht werden. Sobald die Anzeige vorliegt, bestätigt die Behörde dem Gewerbetreibenden nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 seine Berechtigung zur weiteren Ausübung des Gewerbes. Im Interesse der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse erlischt jedoch eine Erlaubnis, wenn der Gewerbetreibende die Anzeige nicht innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erstattet.

Zu § 39

In verschiedenen Gesetzen wird auf das Gaststättengesetz oder auf Vorschriften des Gaststättengesetzes Bezug genommen. Durch § 39 wird erreicht, daß diese Bezugnahmen nunmehr für die entsprechenden neuen Vorschriften des Gaststättengesetzes gelten.

Zu § 40

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) finden die gewerberechtlichen Vorschriften — auch das Gaststättengesetz — auf die Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mit der aus dieser Vorschrift ersichtlichen Modifizierung Anwendung. Gemäß § 39 des Entwurfs treten an die Stelle der Vorschriften des derzeitigen Gaststättengesetzes die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes. Da § 15 Abs. 2 FStrG im Hinblick auf sonstige gegenüber der bisherigen Rechtslage geänderte Vorschriften des Entwurfs ohnehin ergänzt werden muß, erscheint eine Neufassung des § 15 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes notwendig. Im einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

1. Die Nummer 1 des Absatzes 2 wird im Text an den Wortlaut des neuen Gaststättengesetzes angepaßt.

2. Die neue Formulierung der Nummer 2 ergibt sich aus dem Wegfall der Bedürfnisprüfung und der neuen Paragraphenfolge im Gaststättengesetz.

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3. Zusätzlich wird bestimmt, daß auch Maßnahmen im Rahmen des § 5 (Auflagen), des § 15 (Rücknahme der Erlaubnis) und des § 16 (Untersagung erlaubnisfreier Betriebe) im Benehmen mit der Straßenbaubehörde durchzuführen sind. Maßgeblich ist hier die Überlegung, daß im Interesse der auf die Autobahnraststätten angewiesenen Verkehrsteilnehmer die Versorgungsaufgaben dieser Betriebe in jedem Fall sichergestellt werden müssen. Es ist daher Sache der Straßenbaubehörde, bei den hier in Betracht kommenden Maßnahmen auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen.

4. Durch die neue Nummer 4 wird § 17 dieses Entwurfs (vorläufige Betriebsschließung) auf die Autobahnraststätten im Interesse der vorrangigen Versorgung der Verkehrsteilnehmer für nicht anwendbar erklärt.

5. Die Nummer 5 entspricht — abgesehen von einer geringfügigen sprachlichen Änderung — dem Wortlaut der bisherigen Nummer 3.

Zu § 41

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 42

Um den Behörden und den betroffenen Wirtschaftskreisen die erforderliche Zeit für eine Umstellung auf das neue Recht zu geben, soll das Gesetz erst ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften, die den Bundesminister für Wirtschaft und die Länder zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen. Sie sollen bereits mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um zu ermöglichen, daß die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Vorschriften gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

1. **§ 1**

a) In der Überschrift ist das Wort „Anwendungsbereich" durch das Wort „Gaststättengewerbe" zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Überschrift wird auch als Überschrift zu § 25 verwendet.

Außerdem gibt die vorgeschlagene Überschrift den Inhalt der Bestimmung richtiger wieder.

b) In Absatz 2 sind die Worte „im Reisegewerbe" durch die Worte „außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche zu haben, ohne vorhergehende Bestellung und außerhalb des Marktverkehrs" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Fassung des Entwurfs würde auch der nicht selbständige Reisegewerbetreibende unter das Gesetz fallen, weil die Legaldefinition des § 55 Abs. 1 GewO („in eigener Person") auch unselbständige Gewerbetreibende erfaßt. Dieses Ergebnis würde der bisherigen Praxis, die der Entwurf sanktionieren will, nicht entsprechen und wäre auch nicht zweckmäßig.

2. **§ 2**

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „juristischen Personen und" zu streichen.

Begründung

Daß juristische Personen Erlaubnisträger sein können, ist im geltenden Gewerberecht allgemein anerkannt. In dem geltenden Gaststättengesetz wurden die juristischen Personen als Erlaubnisträger nur genannt, um eine damals bestehende Streitfrage zu klären.

3. **§ 3**

a) Absatz 1

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen."

Begründung

Die Betriebsart wird bei der Anwendung des geltenden Gaststättengesetzes regelmäßig nicht durch Angaben über die in dem Entwurf angeführten Merkmale, sondern durch einen Kurzbegriff, z. B. „Bier-Restaurant", „Tagescafé", bezeichnet. Das hat gegenüber der in dem Entwurf vorgesehenen Regelung, nach der die Merkmale des Begriffs in der Erlaubnisurkunde angegeben werden müssen, den Vorteil der Einfachheit, aber auch der Flexibilität; denn wenn sich bei einer bestimmten Betriebsart die Art und Weise der Betriebsgestaltung infolge der wirtschaftlichen Entwicklung ändert, bedarf es keiner neuen Erlaubnis, wenn die bisherige Praxis beibehalten wird. Bei der Fassung des Entwurfs wäre jedoch dann eine neue Erlaubnis notwendig, wenn infolge der wirtschaftlichen Entwicklung die Art und Weise der Betriebsgestaltung nicht mehr mit der Beschreibung in der Erlaubnisurkunde übereinstimmen würde.

b) Absatz 2

Die Worte „kann inhaltlich beschränkt werden; sie" sind zu streichen.

Begründung

Daß die Erlaubnis nur unter den Voraussetzungen des § 4 inhaltlich beschränkt werden kann, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und entspricht der bisherigen Praxis; es handelt sich insoweit um eine teilweise Versagung. Die Fassung des Entwurfs könnte darüber hinaus in dem Sinn mißverstanden werden, daß auch der Widerrufsvorbehalt oder sonstige auflösende Bedingungen als inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis zulässig seien.

4. **§ 4**

a) In Absatz 1 sind die Eingangsworte von Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller, bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen auch eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten läßt, daß er Unerfahrene, ...".

Begründung

Juristische Personen können auch als solche unzuverlässig sein, ohne daß die persönliche Unzuverlässigkeit ihrer Organe geprüft werden muß (vgl. BVerwG Urteil vom 27. Juni 1961 GewArch. 1961, 166 = NJW 1961, 1834 = BB 1961, 1180). Das gleiche muß für nichtrechtsfähige Vereine gelten.

b) Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder".

Begründung

Die Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bietet keine Handhabe, die Gefahren abzuwehren, die aus der mangelhaften Beschaffenheit der Räume für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke entstehen können. Diesen Gefahren kann auch nicht mit der Versagung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 begegnet werden. Deshalb sollte es bei der Systematik des geltenden Gaststättengesetzes bleiben, das in § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf die polizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Räume usw. abstellt und in § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Prüfung vorschreibt, ob die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht.

c) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder" zu streichen.

Begründung

Nach der Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 muß angenommen werden, daß die Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke durch die Erteilung der Erlaubnis in ihren Rechten verletzt werden können, die Erlaubnis also im Gegensatz zum geltenden Recht wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden kann. Diese Rechtsfolge kann durch einen bloßen Hinweis in der Begründung nicht ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung zu § 16 GewO zu erwarten ist, daß unter den Begriff „erhebliche Nachteile" auch eine Wertminderung der Nachbargrundstücke fällt, so daß die Behörden von Amts wegen verpflichtet wären, im Erlaubnisverfahren derartigen Wertminderungsfragen nachzugehen.

d) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Landesregierungen" einzufügen die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen".

Begründung

Die Landesregierungen sollten aus Gründen der Vereinfachung die Möglichkeit haben, die Ermächtigungen auf eine oder mehrere fachlich zuständige oberste Landesbehörden zu übertragen, wie dies im neuen Gewerberecht durchweg vorgesehen ist (vgl. z. B. § 34 Abs. 3, § 34 a Abs. 3, § 34 b Abs. 8, § 36 Abs. 4, § 38 Satz 2 GewO).

Das gleiche gilt für § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 2.

e) Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß in einer besonderen Vorschrift, die systematisch zwischen den Regelungen der Versagungsgründe und der Auflagen ihren Platz hätte, die Möglichkeit einer inhaltlichen Beschränkung der Erlaubnis unter näherer Konkretisierung ihrer Voraussetzungen vorgesehen wird.

5. **§ 6**

Vor den Worten „zu verabreichen" sind die Worte „zum Verzehr an Ort und Stelle" einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs würde den Gewerbetreibenden verpflichten und es ihm gegen den Willen des Gastes auch ermöglichen, alkoholfreie Getränke zu verabreichen, ohne daß ein Verzehr an Ort und Stelle stattfindet.

6. **§ 7**

In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „verabreichen darf" durch das Wort „verabreicht" zu ersetzen.

Begründung

Nach geltendem Gaststättenrecht können nur solche Waren Gegenstand des Verkaufs über die Straße (Gassenschank) sein, die im Betrieb zum Genuß an Ort und Stelle feilgehalten werden. Es besteht kein Anlaß, hiervon abzugehen.

7. **§ 9**

In Satz 1 sind die Worte „oder inhaltlich beschränkt" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 3 Abs. 2.

8. **§ 12**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes vorübergehend auf Widerruf gestattet werden; an die Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und bezüglich der örtlichen Lage des Gewerbe-

betriebs und der Verwendung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) können geringere Anforderungen gestellt werden."

Begründung

Die Bedeutung der vorübergehenden Gestattung liegt gerade darin, daß wegen eines besonderen Anlasses von vorübergehender Dauer unter erleichterten Voraussetzungen der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes auf bestimmte Zeit gestattet werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Fassung „auf Zeit" bringt nicht hinreichend zum Ausdruck, daß die Gestattung nur für kurze Zeit erfolgen darf; es muß ferner ausdrücklich gesagt werden, in welcher Richtung Erleichterungen gewährt werden können.

9. **§ 13**

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen und Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„§ 13

Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung

Die Befugnis, ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 zu betreiben, berechtigt, auch zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Titel III der Gewerbeordnung findet keine Anwendung."

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, in den Fällen des § 1 Abs. 2 auch für die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf die Anwendung des Titels III GewO, insbesondere der Bestimmungen über die Reisegewerbekarte, für selbständige und unselbständige Gewerbetreibende zu verzichten.

10. **§ 14**

a) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des Absatzes selbsterzeugten Weines oder Apfelweines bestimmen, daß der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit ....".

Begründung

Nach § 10 des geltenden Gaststättengesetzes werden die Ausführungsbestimmungen über die Straußwirtschaften von den Ländern im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Die Materie ist nicht so bedeutsam, daß diese Regelung künftig den Landesgesetzgebern vorbehalten werden müßte. Es wird auch auf die vergleichbare Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen. Die Konkretisierung des Zwecks der Ermächtigung ist im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich.

b) In Satz 2 Nr. 1 ist das Wort „ausgeschenkten" durch die Worte „zum Ausschank bestimmten" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

11. **§ 15**

In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 sind die Worte „Rücknahme", „zu widerrufen" und „zurückgenommen" durch die Worte „Widerruf", „zu widerrufen" und „widerrufen" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die in den §§ 37 und 38 des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes verwendete Terminologie, wonach für die Beseitigung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes die Bezeichnung „Widerruf" verwendet werden soll.

Vergleiche auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Bundeswaffengesetzes, BR-Drucksache 448/64 (Beschluß) Anlage Nr. 4, BT-Drucksache IV/2883.

12. **§ 16**

Nach dem Wort „untersagt" sind die Worte „und seine Fortsetzung verhindert" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

13. Nach § 16 ist folgender **§ 16 a** einzufügen:

„§ 16 a

Untersagung des Einzelhandels
mit alkoholischen Getränken

Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken kann untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn der Gewerbetreibende solche Getränke ohne Erlaubnis ausgeschenkt hat und deshalb innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig bestraft worden ist."

Begründung

Es erscheint erforderlich, dem Mißbrauch des Einzelhandels zum unerlaubten Ausschank alkoholischer Getränke entsprechend dem § 13 des geltenden Gaststättengesetzes wirksam zu begegnen. § 35 GewO reicht hierfür nicht aus, weil es an der dort genannten Rechtsgütergefährdung fehlt.

14. **§ 18** ist wie folgt zu fassen:

„§ 18

Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen oder

der von ihnen bestimmten Stellen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Sperrzeit kann nach der Getränkeart unterschiedlich festgesetzt werden."

Begründung

Die Festsetzung einer einheitlichen Sperrzeit für das gesamte Bundesgebiet wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern nicht gerecht. Es sollte daher, entsprechend der bisherigen Regelung, die Festsetzung der Sperrzeit den Ländern überlassen bleiben.

Dem praktischen Bedürfnis nach unterschiedlicher Sperrzeit, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Frühsperrstunde, wird ausreichend Rechnung getragen.

15. **§ 20**

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. gewerbsmäßig alkoholische Getränke in Personenomnibussen zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen,".

Begründung

Nur der Ausschank alkoholischer Getränke an die Insassen von Omnibussen kann zu besonderen Gefahren führen, nicht dagegen die Abgabe von solchen Getränken durch Verkaufsomnibusse.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,".

c) Folgende neue Nummer 6 ist anzufügen:

„6. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,".

d) Folgende neue Nummer 7 ist anzufügen:

„7. im Gaststättengewerbe den Ausschank alkoholfreier Getränke auf bestimmte Schankräume zu beschränken."

Begründung zu Nummern 5 bis 7

Der Vorschlag zu Nr. 5 entspricht der bewährten Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 5 des geltenden Gaststättengesetzes. Die Ergänzungen in Nr. 6 und 7 sollen dem Zwang zum Verzehr alkoholischer Getränke und damit dem Alkoholmißbrauch entgegenwirken. Das Preiserhöhungsverbot ist keine preisrechtliche Vorschrift im eigentlichen Sinne, sondern eine gesetzliche Schranke für die Umgehung des Koppelungsverbots. Andernfalls wäre es dem Gewerbetreibenden möglich, durch Hinzurechnung seines Gewinnaufschlags für das nicht bestellte Getränk denselben wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen wie mit der unzulässigen Koppelung. Es ist nicht zumutbar, den Gast darauf zu verweisen, sich der Preiserhöhung durch Wechsel des Lokals zu entziehen. Dies gilt insbesondere in Großstädten, wo eine erhebliche Zahl von Gaststättenbesuchern darauf angewiesen ist, in kurzer Zeit eine Mahlzeit einzunehmen.

16. **§ 21**

In Absatz 1 sind die Worte „die Annahme gerechtfertigt ist" durch die Worte „Tatsachen die Annahme rechtfertigen" zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1.

17. **§ 23**

ist zu streichen.

Begründung

§ 23 verfolgt den Zweck, den Alkoholmißbrauch und die Lärmverursachung auch bei bestimmten Gruppen von Nichtgewerbetreibenden zu bekämpfen. Er trifft keine Regelung, die sich auf die Zulassung zu einem Gewerbe oder auf dessen Ausübung bezieht. Er regelt vielmehr ein Teilgebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das in keinem Zusammenhang mit dem Sachgebiet „Gewerbe" steht, denn § 23 wendet sich an Vereine und Gesellschaften, die „kein Gewerbe" betreiben. Die Vorschrift gehört zum Polizeirecht im engeren Sinne. Daher ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben.

18. **§ 24**

In Absatz 2 sind die Worte „Länder können" durch die Worte „Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 24 Abs. 3 des geltenden Gaststättengesetzes werden die Vorschriften der in Absatz 2 dieses Entwurfs bezeichneten Art von den Ländern im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Die Materie ist nicht so bedeutsam, daß diese Regelung künftig den Landesgesetzgebern vorbehalten werden müßte. Da nur der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten wird, ist auch nicht zu befürchten, daß Enteigungstatbestände geschaffen werden.

19. **§ 25**

In Absatz 2 ist der mit „daß" beginnende letzte Nebensatz wie folgt zu fassen:

„daß diese Betriebe den aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sich ergebenden Anforderungen entsprechen."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung erscheint im Hinblick auf den Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.

20. **§ 27**

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Unbefugte Gewerbeausübung, Verabreichen alkoholischer Getränke an Betrunkene"

Begründung

Die im Entwurf enthaltene Überschrift deckt nicht den gesamten Inhalt der Bestimmung.

b) In Absatz 2 sind die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr" durch die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten" zu ersetzen.

Begründung

Die Strafrahmen für vorsätzliche und fahrlässige Begehung der Straftat sind nicht genügend differenziert. § 27 Abs. 2 enthält für fahrlässige Vergehen gegenüber der Regelung bei Vorsatz nur die Erleichterung, daß neben der Gefängnisstrafe nicht gleichzeitig auf Geldstrafe erkannt werden darf.

21. **§ 29**

a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „einer inhaltlichen Beschränkung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder" zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 3 Abs. 2.

b) In Absatz 1 Nr. 6 sind nach dem Wort „Beauftragter" die Worte „oder Vertreter" einzufügen.

Begründung

Durch die Fassung in Nummer 6 werden nicht alle in Betracht kommenden Fälle erfaßt. Die Vorschrift muß sich auf jede Person erstrecken, die in Vertretung des Inhabers die Aufsicht und die Verfügungsgewalt tatsächlich innehat, z. B. auf den Ehegatten und den gesetzlichen Vertreter. Es kommt nicht darauf an, ob der Inhaber diese Person ausdrücklich oder stillschweigend bestellt hat oder ihre Vertretung nur duldet (vgl. BayObLG Urteil vom 25. Oktober 1962 GewArch. 1963 S. 16).

c) In Absatz 1 Nr. 11 sind die Worte „des § 21 Abs. 2" durch die Worte „der §§ 14, 21 Abs. 2, des § 24 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderungen dieser Bestimmungen.

d) In Absatz 2 Nr. 2 ist anstelle des Wortes „oder" ein Komma zu setzen und folgende Nr. 2 a einzufügen:

„2 a. Einzelhandel mit alkoholischen Getränken betreibt, obwohl ihm dies nach § 16 a untersagt worden ist, oder".

Begründung

Folge der Einfügung des § 16 a.

e) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) In leichten Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 kann ein Beamter des Polizeivollzugsdienstes, der hierzu ermächtigt ist und sich durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise ausweist, den Gast verwarnen und eine Gebühr von einer bis zu fünf Deutsche Mark erheben, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Belehrung, die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen. Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden."

Begründung

Es erscheint zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes, aber auch im Interesse einer wirksamen Durchsetzung der Vorschrift in der täglichen Praxis zweckmäßig, in Fällen der Sperrzeitüberschreitung durch Gäste eine gebührenpflichtige Verwarnung durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes zuzulassen. In leichten Fällen sind auf diese Weise die Verwaltungsbehörden nicht vor die Alternative gestellt, entweder ein Bußgeldverfahren durchzuführen oder die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Die gebührenpflichtige Verwarnung nach § 8 in Verbindung mit § 73 OWiG erscheint in diesen Fällen nicht als praktikabel.

22. **§ 31**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 27 mit Strafe oder in § 29 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder, wenn der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen ein Mitglied des Organs der juristischen Person oder

gegen einen vertretungsberechtigten Gesellschafter der Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn diese Person vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß darauf beruht."

Begründung

Anpassung an den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 39 a zum Entwurf eines Bundeswaffengesetzes (vgl. BR-Drucksache 448/64 [Beschluß], Nr. 17, BT-Drucksache IV/2883).

23. **§ 34**

§ 34 ist wie folgt zu fassen:

„§ 34

Zuständigkeiten und Verfahren

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; sie können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei der Erteilung und bei Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln."

Begründung

Die landesrechtlichen Verfahrensvorschriften werden auch Pflichten für die am Verfahren beteiligten Personen begründen müssen, z. B. zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde nach Erlöschen der Erlaubnis. Sie bedürfen daher der Form der Rechtsverordnung. Außerdem erscheint es zweckmäßig, in der Zuständigkeitsvorschrift zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich auf die Ausführung der nach dem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen beziehen.

24. **§ 35**

Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„; die Vorschriften über den Arbeitsschutz werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Begründung

Nach dem geltenden Recht sind die Gewerbeaufsichtsbehörden für den Vollzug der in der Gewerbeordnung enthaltenen Arbeitsschutzvorschriften auch im Bereich des Gaststättengewerbes zuständig. Insbesondere obliegt ihnen der Erlaß von Anordnungen nach § 120 d GewO und die Aufsichtsbefugnis nach § 139 b GewO. Dieser Rechtszustand würde durch die vorgesehene Fassung beseitigt werden, weil nach § 35 des Entwurfs die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Gaststättenbetriebe insoweit Anwendung finden sollen, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Eine solche Bestimmung ist zum Beispiel in § 5 Abs. 1 Nr. 2 enthalten.

Diese Regelung würde bedeuten, daß in Gaststättenbetrieben Arbeitsschutzanordnungen nur noch von den für den Vollzug des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden der inneren Verwaltung erlassen werden könnten und den Gewerbeaufsichtsämtern die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 120 d GewO für diesen Bereich genommen würde. Die Regelung würde ferner bedeuten, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten die Gaststättenbetriebe zwar überprüfen und Beanstandungen feststellen könnten, daß sie aber die Kreisverwaltungsbehörden ersuchen müßten, die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Eine solche Regelung würde den Belangen des Arbeitsschutzes im Gaststättengewerbe, das erfahrungsgemäß einer besonders intensiven Aufsicht der Arbeitsschutzbehörden bedarf, in keiner Weise gerecht werden und auch nicht der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Es wird daher eine Klarstellung für erforderlich gehalten, daß die Vorschriften über den Arbeitsschutz vom Gaststättengesetz unberührt bleiben.

25. **§ 36**

In Satz 2 ist der Relativsatz „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates erscheint geboten, weil es sich bei den aufzuhebenden Vorschriften zum großen Teil um Landesrecht handelt.

26. **§ 37**

In § 37 sind am Ende nach dem Komma einzufügen die Worte „soweit es Bundesrecht ist,".

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich, weil § 23 des geltenden Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 (BGBl. I S. 1171), nicht in die Bundeskompetenz nach Artikel 74 GG fällt und somit nach Artikel 123/125 GG als Landesrecht fortgilt. Die redaktionelle Änderung der Vorschrift durch das Gesetz vom 4. August 1961 hat ihr den Charakter einer vorkonstitutionellen Norm nicht genommen.

27. **§ 38**

In Absatz 2 sind die Worte: „oder in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405) auszuüben berechtigt ist" anzufügen.

Begründung

In dem ehemals amerikanisch besetzten Teil des Landes Baden-Württemberg, in Bayern (ohne den Kreis Lindau) und in Hessen konnte

der Ausschank alkoholfreier Getränke auf Grund der Militärregierungsdirektiven über die Gewerbefreiheit ohne Erlaubnis ausgeübt werden; in Hessen waren auf Grund dieser Direktiven ferner der Ausschank alkoholhaltiger Getränke — mit Ausnahme von Branntwein — und der Betrieb des Beherbergungsgewerbes erlaubnisfrei. Wer die vorstehend bezeichneten Tätigkeiten am 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, ohne Erlaubnis ausgeübt hat, durfte und darf sie noch heute im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — nachstehend Überleitungsvertrag — (BGBl. 1955 II S. 405) ohne Erlaubnis weiter betreiben. Diese Befugnisse sind nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teiles des Überleitungsvertrages wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschen Recht begründete Rechte geschützt.

Absatz 2 trägt Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teiles des Überleitungsvertrages nicht hinreichend Rechnung. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gaststättengesetzes, nach der die Erlaubnis frühestens erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ist es nicht zulässig, hinsichtlich der obenbezeichneten Tätigkeiten darauf abzustellen, ob die Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes befugt ausgeübt wird. Ausschlaggebend ist hier, ob die Tätigkeit während eines — wenn auch nur kurzen — Zeitraumes innerhalb eines Jahres — oder unter Umständen eines noch größeren Zeitraumes (vgl. hierzu den zweiten Satzteil des § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gaststättengesetzes) — vor dem Inkrafttreten des Gesetzes befugt ausgeübt worden ist. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist zu schützen. Diesem Erfordernis trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung, wenn sie in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten Teiles des Überleitungsvertrages auf die Berechtigung abstellt, die Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auszuüben.

28. **§ 40 a**

Nach § 40 ist folgende Vorschrift einzufügen:

‚§ 40 a

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Dem § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Alkoholische Getränke dürfen bei Schul- oder Sportveranstaltungen an Minderjährige unter 18 Jahren nicht gewerbsmäßig verabreicht werden.“ ‘

Begründung

Die Vorschrift des § 20 Nr. 2 gehört aus Gründen der Gesetzessystematik nicht ins Gaststättengesetz. Es wird hierzu verwiesen auf Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058), durch den die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes, die ebenfalls den Jugendschutz zum Gegenstand hatten, wegen Regelung der Materie im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit aufgehoben worden sind.

Dementsprechend entfällt in § 20 die Nr. 2. Die Nummernfolge ist aufzurücken und § 29 Abs. 1 Nr. 8 auf das „Verbot des § 20 Nrn. 1 und 2 oder 4 bis 6“ abzustellen.

29. **§ 41**

In Satz 2 sind die Worte „des Bundesministers für Wirtschaft“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die übliche Berlin-Klausel.

II.

Entschließung

Der Bundesrat hält die Einführung des Nachweises der Fach- und Sachkunde oder der Berufseignung als Zulassungsvoraussetzung im Gaststättengewerbe nicht für vertretbar. In Anbetracht des Grundsatzes der Gewerbefreiheit sollte der Staat diese nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls beschränken.

1. Der Verzicht auf den Sachkundenachweis hat bisher zu keinen nennenswerten Mißständen geführt. Ob allein der Eignungsnachweis — wie behauptet wird — Mißstände im Gaststättengewerbe, insbesondere das Eindringen unzuverlässiger Gewerbetreibender in den Beruf, verhindern kann, erscheint fraglich. Soweit damit nämlich eine Zuverlässigkeitsprüfung im Einzelfall gemeint ist, wird übersehen, daß der Entwurf in § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Nr. 1 ebenso wie das geltende Gaststättengesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 als Grund für die Versagung bzw. Rücknahme der Erlaubnis und für die Untersagung des erlaubnisfreien Betriebes die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Voraussetzung macht.

2. Der erstrebte Berufseignungsnachweis wird ferner damit begründet, daß er eine notwendige abstrakte Zuverlässigkeitskontrolle darstellt. Insbesondere solle er gewährleisten, daß der Bewerber vor Aufnahme des Berufs mit den das Gaststättengewerbe regelnden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, vor allem auf dem Gebiete des Gesundheits- und des Lebensmittelrechts, vertraut sei und

deshalb nicht in die Lage komme, diesen Bestimmungen aus Rechtsfahrlässigkeit zuwiderzuhandeln. Die Aufgabe als abstrakte Zuverlässigkeitskontrolle kann jedoch der Berufseignungsnachweis nicht erfüllen. Ob jemand die gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einhält, ist nach den Erfahrungen in der Verwaltungspraxis in erster Linie nicht von der Kenntnis dieser Vorschriften, sondern ausschlaggebend vom guten Willen abhängig. Zahlreiche Personen, denen bei Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Fachkunde fehlte, führen ihren Gaststättenbetrieb ohne Beanstandungen. Dies ist insbesondere auf dem Lande der Fall. Hier werden viele kleine Schank- und Speisewirtschaften von Frauen einwandfrei betrieben, die zuvor nur ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse besaßen.

3. Zugunsten des Berufseignungsnachweises als Zulassungsvoraussetzung im Gaststättengewerbe wird schließlich geltend gemacht, daß er der Hebung der Leistungsfähigkeit des Berufsstandes diene. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in der Handwerksordnung und in dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel verwiesen.

   a) Die an die fachliche Eignung des Bewerbers geknüpfte Zulassung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks im stehenden Gewerbe beruht auf der Grundanschauung, an der Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks sowie an der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft bestünden so wichtige Interessen der Gemeinschaft, daß der Zugang zur Berufsausübung nicht jedem freistehen könne. Dem Gesetzgeber kam es — wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat — nicht darauf an, Gefahren für die Allgemeinheit oder die einzelnen aus einer unsachgemäßen Berufsausübung abzuwenden, die bei zahlreichen Handwerkszweigen (u. a. Lebensmittelhandwerk) drohen könnten. Maßgebend war vielmehr das Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesunden und leistungsfähigen Handwerksstandes als Ganzem. Diese Überlegungen lassen sich auf das Gaststättengewerbe nicht übertragen; denn das Gaststättengewerbe hat nicht die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des gesamten Handwerks. Insbesondere fehlt ihm die Ausbildungsfunktion für die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Daß es mit dem Lebensmittelhandwerk gewisse Berührungspunkte aufweist, ist dabei unerheblich.

   b) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel können nicht als Berufungsfall für das Gaststättengewerbe dienen. Die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht worden sind, sind schlecht. Das Gesetz hat zwar einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand verursacht, aber praktisch keinen Nutzeffekt gehabt. Auch hier hat sich gezeigt, daß die Einbehaltung der gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch den Sach- und Fachkundenachweis nicht gewährleistet oder auch nur verbessert wird; es kommt allein auf den guten Willen, auf den Charakter des Gewerbetreibenden an. Die bloße Existenz dieser Regelung als Begründung für eine gleichartige Maßnahme im Gaststättengewerbe zu nehmen, verbietet sich von selbst.

   c) Die Durchführung der Vorschriften, nach denen zum Nachweis der Sachkunde eine Prüfung abzulegen wäre, wäre mit erheblichem — unnötigen — Verwaltungsaufwand verbunden. Die Förderung des Leistungsstandes des Gewerbes wird besser und wirksamer erreicht durch den Wettbewerb als durch den Berufseignungsnachweis. Die Wettbewerbsfähigkeit wird durch die im Rahmen der Mittelstandsprogramme von Bund und Ländern durchgeführten Selbst- und Kredithilfeaktionen und ferner durch den Ausbau der Betriebsberatung einschließlich Betriebsbegehung und Betriebsvergleich gefördert.

4. Schließlich würde die Einführung einer Vorschrift über den Sachkundenachweis sich in Fremdenverkehrsgebieten negativ auswirken.

   Nach dem Entwurf bedarf auch einer Erlaubnis, wer eine Fremdenpension betreibt oder als Privatzimmervermieter sechs oder mehr Betten gewerbsmäßig vermietet. Würde in diesen Fällen vor der Aufnahme der Tätigkeit die Ablegung einer Prüfung verlangt werden, so müßte damit gerechnet werden, daß viele, die jetzt geneigt sind, sich in Fremdenverkehrsorten im Beherbergungsgewerbe zu betätigen, von einem solchen Vorhaben Abstand nehmen. Dieser Konsequenz kann man nicht dadurch entgehen, daß man den Betrieb des Beherbergungsgewerbes von dem Berufseignungsnachweis freistellt. Denn auch in Fremdenpensionen und bei der Vermietung von Privatzimmern werden an Gäste alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht."

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge Nr. 1 a), 2, 5, 6, 10 b), 16, 20 a), 24, 25 und 29 keine Einwendungen. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1 b) — § 1 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt im Ergebnis der Auffassung des Bundesrates zu.

Das erstrebte Ziel kann jedoch mit weniger Aufwand dadurch erreicht werden, daß in § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vor den Worten „im Reisegewerbe" die Worte „als selbständiger Gewerbetreibender" eingefügt werden. Durch diese Einfügung wird das Gewollte klar zum Ausdruck gebracht.

Zu Nr. 3 a) — § 3 Abs. 1 Satz 2

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage ist es zulässig, in der Erlaubnisurkunde lediglich Kurzbezeichnungen für bestimmte Betriebsarten zu verwenden. Darüber hinaus gibt die Vorschrift die Möglichkeit, durch Angabe einzelner Merkmale die Betriebsart in der Urkunde näher zu bezeichnen; dies kann z. B. bei Betriebsarten mit nicht typischer Betriebsgestaltung in Betracht kommen.

Zu Nr. 3 b) — § 3 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es auf Grund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis im Interesse der Rechtsklarheit für zweckmäßig, in der Vorschrift zum Ausdruck zu bringen, daß die Erlaubnis inhaltlich beschränkt werden kann. Dabei ist sie mit dem Bundesrat der Auffassung, daß eine inhaltliche Beschränkung nur im Rahmen der Voraussetzungen des § 4 erfolgen kann; eine nähere Konkretisierung ist daher entbehrlich. Mißverständnisse, wie sie vom Bundesrat befürchtet werden, können nach Auffassung der Bundesregierung nicht entstehen, da die inhaltliche Beschränkung nur die Art und Weise der Gewerbeausübung betreffen kann. Aus der Möglichkeit einer inhaltlichen Beschränkung ergibt sich also nicht die Berechtigung, die Erlaubnis — etwa nach freiem Ermessen — zu widerrufen. Der Widerruf beseitigt eine bestehende Erlaubnis, er beschränkt nicht die Art und Weise der Gewerbeausübung. Gleiches gilt für die auflösende Bedingung. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß u. a. auch in § 17 des Atomgesetzes und in § 8 des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes (Drucksache IV/2883) die Möglichkeit inhaltlicher Beschränkungen ausdrücklich genannt wird. Der Bundesrat hat gegen diese Vorschrift des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben.

Zu Nr. 4 a) — § 4 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß die Worte „die natürliche Person" durch die Worte „der Antragsteller" ersetzt und daß hinter dem Wort „Vereinen" das Wort „auch" angefügt wird. Aus dieser Ergänzung ergibt sich, daß — nach Auffassung des Bundesrates — auch eine juristische Person schlechthin unzuverlässig sein kann. Demgegenüber ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Versagungsgrund der Unzuverlässigkeit auch im Gaststättenrecht immer auf das Verhalten einer natürlichen Person bezogen sein sollte. Es muß sich also immer um Tatsachen handeln, die sich auf die Wesenseigenschaft einer natürlichen Person beziehen. So kann z. B. nur eine natürliche Person dem Trunk ergeben sein und deshalb nicht die nötige Zuverlässigkeit für den Betrieb eines Gaststättengewerbes besitzen. Soweit in besonderen Fällen noch andere, nicht die Wesenseigenschaft einer natürlichen Person betreffende Tatsachen — unabhängig von der Frage der Zuverlässigkeit — für die Zulassung zum Gewerbebetrieb bedeutsam sein sollen, muß dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden. Die vom Bundesrat angezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1961 betrifft einen hier nicht interessierenden Sonderfall des Reisevermittlungsgewerbes, in dem besondere Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit gestellt werden mußten.

Im übrigen beruht die Entscheidung auf der Anwendung und Auslegung jetzt nicht mehr geltender Rechtsvorschriften.

Zu Nr. 4 b) — § 4 Abs. 1 Nr. 2

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Er stellt auf die „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" notwendigen Anforderungen ab, was sich als zu eng erweisen kann. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel, ob bei dieser Formulierung z. B. auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden können. Hierauf kann im Interesse der im Betrieb Beschäftigten nicht verzichtet werden.

Zu Nr. 4 c) — § 4 Abs. 1 Nr. 3

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zuzustimmen.

Sofern für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke Nachteile, Gefahren oder Belästigungen in einem solchen („erheblichen") Umfang zu befürchten sind, daß hierdurch

das öffentliche Interesse berührt wird, muß die Erlaubnis versagt werden können. Dies ist insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der Lärmbekämpfung geboten.

Zu Nr. 4 d) — § 4 Abs. 3

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Durch diese Fassung wird der Vorschrift des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes am besten Rechnung getragen.

Entsprechendes gilt für § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 4 e)

Die Bundesregierung hält eine Konkretisierung der Voraussetzungen für eine inhaltliche Beschränkung aus den zu Nr. 3 b) angegebenen Gründen nicht für erforderlich.

Zu Nr. 7 — § 9

Dem Vorschlag kann im Hinblick auf die Stellungnahme zu Nr. 3 b) nicht gefolgt werden.

Zu Nr. 8 — § 12 Abs. 1

Die Bundesregierung schließt sich insoweit dem Vorschlag des Bundesrates an, als in der Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf erteilt werden kann. Sie ist jedoch der Auffassung, daß sich die Formulierung des Bundesrates u. U. als zu eng erweisen kann. Es sind Fälle denkbar, in denen es bei Vorliegen besonderer Umstände vertretbar sein kann, auch in persönlicher Hinsicht geringere Anforderungen an den Antragsteller zu stellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Sie schlägt daher folgende allgemeine Fassung vor:

„Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden."

Zu Nr. 9 — § 13

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß hinter dem Wort „Anwendung" nach einem Komma die Worte „auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbständig betreiben" angefügt werden. Hierdurch wird klargestellt, daß auch Unselbständige, die im Reisegewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben, von den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung freigestellt sind, insbesondere auch keiner Reisegewerbekarte bedürfen.

Zu Nr. 10 a) — § 14

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. Im Vorschlag des Bundesrates werden die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen" gestrichen.
2. Am Ende des § 14 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen."

Durch diese Fassung wird der Vorschrift des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes am besten Rechnung getragen.

Zu Nr. 11 — § 15

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nr. 12 — § 16

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für entbehrlich. Die Fortsetzung des Betriebes kann durch Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung verhindert werden. Im übrigen besteht die Möglichkeit der vorläufigen Betriebsschließung nach § 17.

Zu Nr. 13

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Schenkt ein Einzelhändler Getränke ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis aus, so macht er sich wegen eines Vergehens nach § 27 strafbar. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Strafsanktion das ausreichende und auch adäquate Mittel gegen Verstöße der in Rede stehenden Art darstellt. Nennenswerte Mißstände, die weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen, sind ihr nicht bekanntgeworden. Im übrigen würde eine Vorschrift, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, den Einzelhandel diskriminieren, denn die Möglichkeit unbefugten Ausschenkens ist nicht nur bei Einzelhändlern gegeben.

Zu Nr. 14 — § 18

Die Bundesregierung hält an ihrer, auch in der Begründung zur Regierungsvorlage vertretenen Auffassung fest, daß im Grundsatz eine einheitliche Festsetzung des Beginns und des Endes der Sperrzeit im Interesse der Volksgesundheit, der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und des Arbeitsschutzes unentbehrlich ist.

Um den Landesregierungen die Möglichkeit zu geben, auch andere Behörden zum Erlaß abweichender Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 2 zu ermächtigen, schlägt die Bundesregierung vor, diesem Absatz folgenden Satz anzufügen:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen."

Zu Nr. 15 a) — § 20

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das Wort „Personenomnibusse" durch das Wort „Kraftomnibusse" ersetzt wird. Im Interesse einer einheitlichen Sprachregelung sollte der in § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes verwendete Ausdruck gebraucht werden. Kraftomnibusse sind hiernach Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Die sogenannten Verkaufsomnibusse fallen somit nicht unter diesen Begriff. Damit ist dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nr. 15 b), 15 c), 15 d) — § 20

Den Vorschlägen kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das vom Bundesrat in den Vorschlägen 15 b) und 15 c) angestrebte Verbot der Preiserhöhung als preisrechtliche Vorschrift nicht in ein gewerberechtliches Zulassungsgesetz gehört, wie es das Gaststättengesetz darstellt. Gegen den Vorschlag zu Buchstabe d sprechen berechtigte wirtschaftliche Interessen bei einigen Betriebsarten. Im übrigen ist nicht einzusehen, weshalb — unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs — in jedem Raum einer Gaststätte alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden müssen; § 6 des Regierungsentwurfs erscheint insoweit ausreichend.

Zu Nr. 17 — § 23

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß dem Bund die Gesetzgebungspompetenz für die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, auch wenn sie kein Gewerbe betreiben, nach Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes zusteht. Auf die Begründung zur Regierungsvorlage wird Bezug genommen. Ergänzend wird auf den vergleichbaren Fall der Aufstellung von Spielgeräten und der Veranstaltung sog. anderer Spiele in Vereinen und Gesellschaften verwiesen. Durch § 33 g Nr. 2 der Gewerbeordnung wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung sog. anderer Spiele in Vereinen und Gesellschaften trotz fehlender Gewerbsmäßigkeit von einer Erlaubnis nach § 33 d der Gewerbeordnung abhängig zu machen.

Aus sprachlichen Gründen und im Interesse der Klarstellung des Gewollten schlägt jedoch die Bundesregierung nachstehende Fassung des § 23 vor:

„§ 23

Vereine und Gesellschaften

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben, wenn sie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften."

Zu Nr. 18 — § 24 Abs. 2

Die Bundesregireung kann dem Änderungsvorschlag nicht zustimmen.

Es ist nicht auszuschließen, daß eine Regelung nach Absatz 2 eine Enteignung darstellt. Alsdann müßte nach Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes gleichzeitig eine Entschädigungsregelung getroffen werden. Hierfür ist aber ein Gesetz erforderlich.

Zu Nr. 19 — § 25 Abs. 2

Dem Vorschlag kann die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu Nr. 4 b) nicht zustimmen.

Zu Nr. 20 b) — § 27 Abs. 2

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zuzustimmen.

Sie ist der Ansicht, daß sich die Strafrahmen für die vorsätzliche und fahrlässige Begehungsform der Straftat in dem hier angebrachten Maße hinreichend voneinander unterscheiden, zumal die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches nicht außer acht gelassen werden darf. Im übrigen sollte von der Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten schon wegen der Problematik kurzzeitiger Gefängnisstrafen abgesehen werden. Dies entspricht den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen im Entwurf eines Strafgesetzbuches (Drucksache IV/650).

Zu Nr. 21 a) — § 29 Abs. 1 Nr. 2

Dem Vorschlag kann im Hinblick auf die Stellungnahme zu Nr. 3 b) nicht gefolgt werden.

Zu Nr. 21 b) — § 29 Abs. 1 Nr. 6

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Da § 30 die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 6 ergänzt, werden auch alle Personen erfaßt, die für den Inhaber die Aufsicht ausüben und die Verfügungsgewalt tatsächlich innehaben.

Zu Nr. 21 c) — § 29 Abs. 1 Nr. 11

Die Bundesregierung wird im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens — gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Ländern — prüfen, ob die Ergänzung erforderlich ist.

Zu Nr. 21 d — § 29 Abs. 2 Nr. 2

Die Bundesregierung widerspricht diesem Ergänzungsvorschlag im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu Nr. 13

Zu Nr. 21 e)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung **kann** nicht zugestimmt werden.

Wenn die Regelung des § 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht praktikabel erscheint (weil

nach ihr nur die Bußgeldbehörde, aber nicht ein Polizeivollzugsbeamter gebührenpflichtige Verwarnungen erteilen darf), so sollte von ihr im Interesse der Rechtseinheitlichkeit nur so weit abgewichen werden, als dies sachlich geboten ist. Die Bundesregierung schlägt daher vor, dem § 29 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„(4) Gebührenpflichtige Verwarnungen nach § 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 auch die hierzu besonders ermächtigten Beamten des Polizeivollzugsdienstes erteilen."

Zu Nr. 22 — § 31 Abs. 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 31 Abs. 1 folgende Fassung erhält, die mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 39 a des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes (vgl. Drucksache IV/2883 S. 42) und mit § 36 des Außenwirtschaftsgesetzes übereinstimmt:

„(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 27 mit Strafe oder in § 29 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht."

Zu Nr. 23 — § 34

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß — aus Gründen der Klarstellung — im 2. Halbsatz das Wort „sie" durch die Worte „die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden" ersetzt wird.

Zu Nr. 26 — § 37

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt; sie ist bei Beibehaltung des § 23 des Regierungsentwurfs (vgl. zu Nr. 17) nicht erforderlich.

Zu Nr. 27 — § 38

Materiell wird dem Anliegen des Bundesrates zugestimmt. Die Bundesregierung wird jedoch im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob durch die vorgeschlagene Formulierung das Gewollte hinreichend klar zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Nr. 28 — § 40 a

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Überprüfung der Auffassung, daß weitere Sonderregelungen über die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche nicht vertretbar sind. Über § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit hinaus ist die Einführung eines Verbotes der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke überhaupt an Jugendliche bei Jugendveranstaltungen nicht erforderlich. Hierdurch würden sowohl Veranstaltungen außerhalb der Jugendpflege, z. B. Tanzstundenbälle, als auch jugendpflegerische Veranstaltungen, die in ländlichen Gegenden vielfach in Gaststätten stattfinden müssen, unangemessen belastet. Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen ferner der Auffassung, daß besondere Regelungen auch für Schul- und Sportveranstaltungen nicht erforderlich sind. Bei Schulveranstaltungen ist die Überwachung durch die Leitung der Schule gewährleistet. Bei Sportveranstaltungen wird ein über die bisherigen Bestimmungen hinausgehendes Verbot der Alkoholabgabe an Jugendliche aus praktischen Gründen nicht für durchführbar gehalten.

Auf Alkoholgenuß zurückzuführende Ausschreitungen bei bestimmten Sportveranstaltungen können nur durch ein allgemeines Alkoholausschankverbot, das nicht auf Jugendliche beschränkt ist, verhindert werden; § 19 des Entwurfs eröffnet die Möglichkeit eines solchen Verbots. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, im Gaststättengesetz auch von einer Sonderregelung der Alkoholabgabe an Jugendliche bei Schul- und Sportveranstaltungen Abstand zu nehmen.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr vorgeschlagen hat, in der Begründung des Regierungsentwurfs, Allgemeiner Teil, Buchstabe b, letzter Absatz, dem Satz 2 — unter Streichung der Worte „und in Hessen sogar auch der Ausschank von alkoholischen Getränken — mit Ausnahme von Branntwein" — folgende Fassung zu geben:

„Dies bedeutet, daß z. B. zur Zeit in Bayern und in dem Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bedarf."

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, diesem Vorschlag, der mögliche Mißverständnisse bezüglich der Rechtslage im Land Hessen ausschließen soll, zu folgen.